

Verein
zur Erforschung
nationalsozialistischer
Gewaltverbrechen und
ihrer Aufarbeitung
A-1013 Wien, Pf. 298
Tel. 315 4949, Fax 317 21 12
E-Mail: gewaltverbrechen@nachkriegsjustiz.at
Bankverbindung: Bank Austria 660 502 303

Verein
zur Förderung
justizgeschichtlicher
Forschungen
A-1013 Wien, Pf. 298
Tel. 270 68 99
Fax 317 21 12
E-Mail: justizgeschichte@nachkriegsjustiz.at
Bankverbindung: Bank Austria 660 501 909

JUSTIZ UND ERINNERUNG

Hrsg. v. Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen
und Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung

vormals „Rundbrief“

Nr. 5 / Januar 2002

Beiträge

Wozu braucht Österreich eine „Forschungsstelle Nachkriegsjustiz?“ Interview mit Univ.-Prof. Dr. Otto Triffterer ...	1
Die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz	3
Irene Messinger Die Homepage der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz	5
Winfried R. Garscha Mauthausen und die Justiz (I)	6
Heinrich Gallhuber Anmerkungen zum Arbeiten mit gerichtlichen Strafakten (Teil 4)	11
Eva Holpfer Entschließung des Burgenländischen Landtags betreffend die Errichtung von Gedenkstätten/ -tafeln für Widerstandskämpfer und Opfer des Nationalsozialismus (Juli 2001)	18
Rezension von Claudia Kuretsidis-Haider Isabel Richter, Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus ..	19
Wolfgang Form Politisches NS-Strafrecht und frauenspezifische Strafverfolgung bis 1939	22
Rezension von Konstantin Putz Oberösterreichische Gedenkstätten für KZ-Opfer	26
Rezension von Evelyn Adunka Die Lebendigkeit der Geschichte	27

Wozu braucht Österreich eine „Forschungsstelle Nachkriegsjustiz“?

*Interview mit dem Präsidenten der
Zentralen österreichischen Forschungsstelle
Nachkriegsjustiz, Univ.-Prof. Dr. Otto Triffterer*

*Was hat Sie veranlasst, die Funktion des Präsidenten
der Zentralen österreichischen Forschungsstelle
Nachkriegsjustiz zu übernehmen?*

Für den Umgang mit und insbesondere für die Bewältigung der Vergangenheit ist deren Erforschung unerlässlich. Das gilt vor allem für die Fälle, in denen Lehren aus einer Vergangenheit gezogen werden sollen, deren Weiterführung oder Wiederholung abzulehnen ist. Meine Kenntnisse über die schleppende Aufarbeitung der Nachkriegsjustiz in vielen Ländern haben mich bewogen, das Anliegen der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz uneingeschränkt zu unterstützen. Als die Frage an mich herangetragen wurde, ob ich bereit wäre, in diesem Rahmen eine Funktion zu übernehmen, habe ich das bejaht. Die Annahme der Wahl beruht vor allem auf der Tatsache, dass mit der wissenschaftlichen Leitung zwei Personen beauftragt sind, deren Engagement für die Angelegenheit durch vielfache Aktivitäten belegt wird.

Worin besteht für Sie als Völkerstrafrechtler, der sich mit den Möglichkeiten zur Ahndung und Prävention aktueller Humanitätsverbrechen beschäftigt, die Lehre aus den Prozessen wegen NS-Gewaltverbrechen?

Ganz generell besteht die Lehre aus der Aburteilung von NS-Gewaltverbrechern durch die nationalen Gerichte jener Staaten, auf deren Territorien derartige

Verbrechen begangen worden und deren Staatsangehörige betroffen sind, darin, dass in doppelter Hinsicht Vorsicht geboten ist. Solange Mitläufer eines bestimmten Regimes noch eine Rolle in der Justiz spielen, besteht die Gefahr, dass eine objektive Beurteilung dieser Vergangenheit nicht gewährleistet ist. In zunehmendem Maße drängt sich gerade wegen dieses Eindrucks mangelnder Unparteilichkeit die Meinung auf, dass besser internationale Gerichte die strafrechtliche Aufarbeitung von Gewaltverbrechen übernehmen sollten. Die internationalen Tribunale für Jugoslawien und Ruanda belegen dies besonders deutlich und haben dazu geführt, dass 1998 das Rom Statut für einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof angenommen worden ist. Von den 60 erforderlichen Ratifikationen liegen inzwischen 48 vor, so dass mit dem In-Kraft-Treten des Rom Statutes und damit mit der Errichtung dieses ständigen Internationalen Strafgerichtshofes bis zur Mitte dieses Jahres zu rechnen ist.

Nach 1945 wurden Kriegs- und Humanitätsverbrechen sowohl durch eine Art internationaler Gerichtsbarkeit - nämlich durch die Militärtribunale der Alliierten - als auch durch nationale Gerichtshöfe wie die österreichischen Volksgerichte geahndet. Ist es Ihrer Meinung nach auch heute noch notwendig, nationale und internationale Gerichtsbarkeit wechselseitig zu ergänzen?

Es ist auch heute noch und vor allem zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus unerlässlich, neben der internationalen Gerichtsbarkeit eine nationale Gerichtsbarkeit vorzusehen, selbst für Verbrechen, die unmittelbar nach Völkerstrafrecht geahndet werden können. Das liegt nicht nur daran, wie die Erfahrung mit den Tribunalen für Jugoslawien und Ruanda gezeigt hat, dass ein internationales Gericht mit alleiniger oder vorrangiger Zuständigkeit schon allein durch die Zahl der Verbrechen und Angeklagten überfordert wäre. Das Gewicht eines solchen Tribunals würde auch der Schwere einzelner Taten nicht gerecht, obwohl nicht übersehen werden darf, dass alle Verbrechen, die unmittelbar nach Völkerstrafrecht strafbar sind, zu den schwersten zählen, die die Völkergemeinschaft insgesamt überhaupt kennt. Die Möglichkeit des Vorrangs der internationalen Gerichtsbarkeit vor der nationalen, wie sie in den Statuten für das Jugoslawien Tribunal und für das Ruanda Tribunal verankert ist, wurde für das Rom Statut nicht vorgesehen. Dort gilt der Grundsatz der

„Complimentarity“, das heißt, grundsätzlich haben die nationalen Gerichte Vorrang, so lange sie in der Lage und willens sind, derartige Verbrechen ordnungsgemäß abzuurteilen, oder diese nicht etwa, wegen der besonderen Bedeutung der Situation, durch den UN-Sicherheitsrat dem Internationalen Strafgerichtshof zugewiesen werden.

Die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz hat sich als erstes Ziel gesetzt, die von Gerichten, Justiz- und Sicherheitsverwaltung hinterlassenen Akten zu sichern und zugänglich zu machen. Worin besteht der Wert derartiger Akten für einen heute tätigen Juristen?

Der Wert der aktenmäßigen Aufarbeitung für einen heute tätigen Juristen besteht darin, dass er sich ein eigenes Bild machen kann über das damals angewandte nationale und internationale Recht sowie über die Verfahren, in denen aus heutiger Sicht zu beurteilen ist, ob sie seinerzeit korrekt oder nicht hinreichend unparteiisch geführt worden sind. Wenn man weiß, in wie vielen Fällen, aus welchen Gründen, und mit welcher Argumentation damals dem Recht nicht hinreichend Genüge getan ist, kann man entsprechende Fehler heute bei allen Prozessen, nicht nur im Rahmen der Bekämpfung von terroristischen Gruppen, vermeiden.

em.Univ.-Prof. Dr. Otto Triffterer, langjähriger Dekan der juristischen Fakultät der Universität Salzburg und international anerkannter Experte für Völkerstrafrecht, hat sich seit Jahrzehnten für die Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) eingesetzt. Er nahm an der Konferenz von Rom 1998, auf der die Errichtung des ICC beschlossen wurde, teil und hat, gemeinsam mit 51 ExpertInnen aus 25 Ländern, den Kommentar zum Rom Statut verfasst (Triffterer, Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, 1999). Seit 2000 ist er für den Menschenrechtsbeirat beim österreichischen Bundesministerium für Inneres tätig - als Leiter der Kommission für den Oberlandesgerichtssprengel Linz (Oberösterreich, Salzburg). Am 7. Mai 2001 wurde er zum Präsidenten der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz gewählt.

Impressum:

Herausgeber: Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen • Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung • Pf. 298 • 1013 Wien

Redaktion: Claudia Kuretsidis-Haider • Christine Schindler

Die Beiträge des Rundbriefes repräsentieren die Meinung der jeweiligen Autorin / des jeweiligen Autors.

Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz

c/o Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, A-1010 Wien, Wipplinger Str. 6-8
c/o Österreichisches Staatsarchiv / Generaldirektion, A-1030 Wien, Nottendorfer Gasse 2

Bankverbindung: Bank Austria (BLZ 12000) 505-870045/00
Tel.: Anrufbeantworter: 0043 1 315 49 49
Fax: 0043 1 317 21 12
E-Mail: info@nachkriegsjustiz.at
bureau.siglgasse@t-online.at

Postanschrift: A-1013 Wien, Postfach 298
Tel. im DÖW: 0043 1 534 36 90315
Fax im DÖW: 0043 1 534 36 99 90329
oder 534 36 99 01771
WebSite: <http://www.nachkriegsjustiz.at>

In den österreichischen Archiven und Aktenlagern der Gerichte werden umfangreiche Aktenbestände der zahlreichen (teilweise der Zeitgeschichtsforschung bis heute unbekannt) Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen aufbewahrt. Unabhängig vom Ausgang dieser Verfahren stellen die Ermittlungsakten eine einmalige historische Quelle dar, allerdings gibt es bis heute keine Register, die es erlauben würden, Prozesse zu einem bestimmten Verbrechenkomplex (z. B. Holocaust oder Euthanasie) oder zu Verbrechen in einer bestimmten Ortschaft oder in einem KZ aufzufinden.

► Zweck der am 14. Dezember 1998 im Österreichischen Staatsarchiv gegründeten Forschungsstelle Nachkriegsjustiz ist es, an einem zentralen Ort jene Akten zu dokumentieren, die zur Erforschung der justiziellen Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen in Österreich dienen. Die Forschungsstelle ist somit ein Aufbewahrungsort von Wissen über die Akten, nicht aber von Akten selbst (wohl aber von Papierkopien, Mikrofilmkopien und, in Perspektive, digitalen Speichermedien). Die Dokumentation der Gerichtsverfahren erfolgt mittels elektronischer Findhilfsmittel und Mikrofilm-Kopien. Aufbewahrungsort der Filmkopien ist das Österreichische Staatsarchiv, weiters werden die im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) verwahrten Papierkopien von Prozessakten für die Arbeit herangezogen. Die Recherche- und Erschließungsarbeiten werden vorläufig am DÖW durchgeführt, wobei eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Verwahrern der Akten (Landesarchive, Justizverwaltung) angestrebt wird.

► Mittelfristiges Ziel ist es, sämtliche staatsanwaltschaftliche und richterliche Untersuchungen zu NS-Verbrechen zu erfassen, nach den untersuchten Verbrechen und Tatorten auszuwerten sowie abfragbar zu machen.

► Trägervereine der Forschungsstelle sind der *Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen* und der *Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung*.

Die nächsten Forschungsschwerpunkte

a) Dokumentationsprojekte

Mikroverfilmung von Wiener Verfahren wegen NS-Verbrechen

Seit 1993 wurden am Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes über 650 Wiener Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen EDV-gestützt mikroverfilmt und formal sowie inhaltlich ausgewertet. Die Finanzierung erfolgte bis 1998 durch zwei Projekte des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF). Die Verfilmung konnte seither mit Unterstützung von Yad Vashem Jerusalem fortgesetzt werden, ab dem Jahr 2002 ist auch eine Beteiligung des US Holocaust Memorial Museums Washington an dem Gemeinschaftsprojekt vorgesehen.

Datenbank Vg-Kartei Wien

Nach einem von DÖW und Yad Vashem getragenen Pilotprojekt wurde 1999/2000 am LG Wien die Kartei der gerichtlichen Voruntersuchungen vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) in einer Datenbank erfasst. Die Arbeiten wurden durch Zuwendungen von Privatpersonen und Subventionen des Bundesministeriums für Justiz sowie in- und ausländischer Einrichtungen ermöglicht, darunter die Hochschuljubiläumsstiftung der Stadt Wien, das USHMM Washington, die Israelitische Kultusgemeinde und die Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände. Die Veröffentlichung der ersten Ergebnisse dieses Projekts auf der Homepage des DÖW (<http://www.doew.at>) wurde im Herbst 2001 von mehreren Printmedien zum Anlass für Beiträge über Österreichs Umgang mit NS-Verbrechen genommen.

Datenbank Volksgericht Linz

Das Oberösterreichische Landesarchiv hat 23.400 Karteikarten der durch die Staatsanwaltschaft Linz eingeleiteten Volksgerichtsverfahren in einer Datenbank erfasst. Diese Rohdaten werden in einer Durchsicht der rund 6.000 Akten seit dem Herbst 2000 durch eine inhaltliche und geographische Zuordnung der Verfahren ergänzt.

Die Arbeit wird vom Land Oberösterreich unterstützt, der Großteil der Mittel wird über ein Projekt des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur aufgebracht. Das Vorhaben stellt das Pilotprojekt für eine gesamtösterreichische Datenbank aller Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen dar. Projektnehmer der Datenbankprojekte ist der Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen. Durch den laufende Abgleich zwischen der Linzer und der Wiener Datenbank werden die Voraussetzungen für eine gesamtösterreichische Vernetzung geschaffen.

Europäischer Datenverbund Nachkriegsprozesse

Ausgehend von einer im April 1999 eingeleiteten Kooperation zwischen der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, der Hauptkommission zur Verfolgung von Verbrechen am polnischen Volk und dem Strafrechtswissenschaftlichen Institut der Universität Amsterdam zur Erfassung österreichischer, polnischer, niederländischer und deutscher Prozesse wird in den nächsten Jahren ein europäischer Datenverbund Nachkriegsprozesse entstehen, der bei der Auswertung der Verfahren dem von C. F. Rüter (Universität Amsterdam) in der Urteilssammlung „Justiz und NS-Verbrechen“ entwickelten Kategorien-Schema für Verbrechenskompexe, Dienststellen der Täter sowie für die Opfer der NS-Gewaltverbrechen folgt.

b) Wissenschaftliche Forschungsprojekte

Justiz und NS-Verbrechen (Vergleich Deutschland/Österreich)

Damit die Erfahrungen der Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen in die gegenwärtig erforderlichen Antworten von Politik und Justiz auf die Probleme der Ahndung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen einfließen können, ist die Kenntnis und wissenschaftliche Aufarbeitung der justiziellen Diktaturfolgenbewältigung nach 1945 vonnöten.

2001 konnten die Voraussetzungen für ein gesamtösterreichisches Forschungsprojekt zum Thema „Justiz und NS-Gewaltverbrechen in Österreich. Regionale Besonderheiten und Vergleich mit Deutschland“ geschaffen werden, das die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz gemeinsam mit dem Institut für österreichische Rechtsgeschichte und europäische Rechtsentwicklung an der Universität Graz sowie dem Institut für Zeitgeschichte an der Universität Innsbruck durchführen wird. Geplant ist eine Kooperation mit der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart und weiteren deutschen Einrichtungen..

Präsident der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz: Prof. Dr. Otto Triffterer

Kuratoriumsvorsitzende: Dr. Franz Vranitzky und Hon.-Prof. Dr. Heinrich Neisser

Kuratorium: (Provisorische Liste)

Oberstaatsanwalt Willy Dreßen, ehem. Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, Ludwigsburg
Prof. Dr. Henry Friedlander, City University of New York
Prof. Dr. Hans Hautmann, Vorstand des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Linz / Präsident des Vereins zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen
Prof. Dr. Gerhard Jagschitz, Vorstand des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Wien
Prof. Dr. Felix Kreissler, Gründer des Centre d'Études et de Recherches Autrichiennes, Rouen
Dr. Witold Kulesza, Leiter der Hauptkommission zur Verfolgung von Verbrechen am polnischen Volk, Warschau
Mag. Dr. Eleonore Lappin, Institut für Geschichte der Juden in Österreich, St. Pölten / Präsidentin des Vereins zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung
Dr. Roland Miklau, Sektionschef im Bundesministerium für Justiz
Hon.-Prof. HR Dr. Lorenz Mikoletzky, Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs
Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer, wissenschaftlicher Leiter des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes
Prof. Dr. Wolfram Pyta, Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart
Prof. Dr. Henry Rousso, Direktor des Institut d'Histoire du Temps Présent, Paris-Cachan
Prof. Dr. C. F. Rüter, Vorstand des Instituts für Strafrecht der Universität Amsterdam
Prof. Dr. Wolfgang Scheffler, Berlin
Prof. Dr. Peter Steinbach, Vorstand des Instituts für Geschichte der Politik der Freien Universität Berlin und wissenschaftlicher Leiter der Gedenkstätte Deutscher Widerstand

Wissenschaftliche Leitung: Dr. Winfried Garscha und Mag. Claudia Kuretsidis-Haider

www.nachkriegsjustiz.at - Die Homepage der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz. Frequently asked questions mit Antworten

Irene Messinger

Welche SurferIn kennt sie nicht, die praktische Erfindung der FAQ, die meistgestellten Fragen zu einem Thema? Diesmal behandeln sie die Homepage www.nachkriegsjustiz.at, die ab ca. Februar 2002 online gehen soll.

Warum eine Homepage zu dem Thema?

Bis vor einigen Jahren gab es aufgrund der engen Zusammenarbeit unter den wenigen ExpertInnen europaweit einen ausgewogenen Informationsstand, doch seit Ende der 90er Jahre sind zahlreiche Forschungs- und Dokumentationsprojekte angelaufen, deren Vernetzung zunehmend über das Internet erfolgt. Damit österreichische Forschungsergebnisse rascher bekannt werden und auch international genutzt werden können, sollen sie auf der Homepage www.nachkriegsjustiz.at präsentiert werden.

Welche Inhalte werden auf der homepage zu finden sein?

Das Team der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz hat sich in einigen Besprechungen eine Strukturierung überlegt und mögliche Texte zusammengestellt, die zu einem Teil bereits in dieser Zeitschrift veröffentlicht wurden. Weiters werden Vorträge und Artikel, die von den AutorInnen zu diesem Zweck freigegeben bzw. bearbeitet wurden, auf

der Site zu finden sein. Im ersten Bereich wird die Ahndung von NS-Verbrechen an Jüdinnen und Juden, Euthanasieopfern, Roma und Sinti, ZwangarbeiterInnen und Kriegsgefangenen, Homosexuellen, ..., behandelt. Den Schwerpunkt bilden die Prozesse, die sich in „Volksgerichte“, „Geschworenengerichte“, „Alliierte“ und den „Umgang mit NS-Verbrechen“ untergliedern. Weiters wird über jene Projekte informieren, die den Zugang zum Datenmaterial ermöglichen. Als Service wird ein Überblick über die entsprechenden Gesetze gegeben und eine Volltextsuche in der eigenen sowie auch in der Website des DÖW angeboten werden. Längerfristig soll ein Teil der Datenbank über die Prozesse online abfragbar sein - allerdings erst, wenn diese anonymisiert und statistisch ausgewertet sein wird. Wer bei www.nachkriegsjustiz.at noch nicht alles erfahren hat oder sich über verwandte Bereiche informieren will, wird durch die thematisch sortierte Link-Liste zum weiteren Surfen eingeladen.

Werden die Vereine auch auf dieser Seite vertreten sein?

Die Vereine „Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung“ und „Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen“ haben die Möglichkeit sich zu präsentieren. Die Zeitschrift „Justiz und Erinnerung“ soll zum Herunterladen (download) angeboten werden.

Wer wird diese Site besuchen?

Die Homepage bietet die Möglichkeit für alle Internet-UserInnen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und dieses zu bearbeiten. Wir rechnen größtenteils mit BesucherInnen aus dem (internationalen) ExpertInnenbereich, aber auch mit Studierenden der unterschiedlichsten Disziplinen und ZufallssurferInnen, die z. B. über die Ausgabe einer Suchmaschine zu uns gelangen. Es wird also ein Spagat zwischen Wissenschaftlichkeit und allgemeiner Verständlichkeit zu finden sein, um allen Ansprüchen gerecht zu werden.

Wer macht das alles?

Das Team der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz arbeitet den inhaltlichen Teil der Seite aus und arbeitet auch an der Gestaltung des Logos und der graphischen Gestaltung. Die Homepage wurde auf den Verein „Zentrale Forschungsstelle Nachkriegsjustiz“ angemeldet, enthält aber bisher noch keine Informationen. An der Erstellung und Programmierung der Site arbeitet die Autorin dieses Artikels, Irene Messinger. Über die Vermittlung von Markus Koppenberger, des Programmierers der von der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz genutzten Datenbank, absolviert sie ihr AkademikerInnentraining von Oktober 2001 bis Januar 2002; die weitere Finanzierung bis Ende Februar hat die Studierendenvertretung der Human- und Sozialwissenschaftlichen bzw. der Geisteswissenschaftlichen Fakultät sowie die StRV Doktorat GEWI übernommen.

Kann ich mitmachen?

Das Team trifft sich im Abstand von ca. 2 Wochen, wer mitarbeiten will, ist herzlich eingeladen und möge diesbezüglich bitte winfried.garscha@doew.at kontaktieren.

Mauthausen und die Justiz (I)

Ein Recherchebericht zur Ahndung von Verbrechen im KZ Mauthausen durch österreichische, deutsche und alliierte Gerichte

Winfried R. Garscha

Im Februar 2001 wurde vom Bundesministerium für Inneres der Endbericht der *Reforminitiative KZ-Gedenkstätte Mauthausen* vorgestellt, die einen ermutigenden Schritt in Richtung eines Neubeginns bei der Sammlung von historischen Zeugnissen, ihrer Aufbereitung für die Öffentlichkeit und ihrer Einbindung in die politisch-gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der Hinterlassenschaft der NS-Herrschaft am Beispiel des KZ Mauthausen und seiner Nebenlager darstellt. Umso erstaunlicher ist es, dass der vom Innenminister präsentierte umfangreiche Plan eines Forschungs- und Dokumentations-Großprojekts, das in der Folge öffentlich ausgeschrieben wurde, keine Aussagen über den Stellenwert von Polizei- und Justizdokumenten für die beabsichtigte Intensivierung der Erforschung der Geschichte des Konzentrationslagers und der Modernisierung der Aufbereitung der Forschungsergebnisse enthält. Die Tatsache, dass die Verbrechen im und am KZ Mauthausen und seinen Nebenlagern sowie während der Todesmärsche zum KZ Mauthausen bei Kriegsende Gegenstand zahlreicher Verfahren sowohl vor Militärgerichten der amerikanischen Besatzungsmacht als auch vor österreichischen und deutschen Gerichten waren, wird in dem Papier nicht einmal erwähnt.

Die Akten dieser Verfahren stellen nicht nur für die Erforschung der Geschichte des KZ Mauthausen und seiner Nebenlager eine wichtige Quelle dar, sie enthalten auch die Namen von - möglicherweise noch lebenden - Zeuginnen und Zeugen, was für das vom Innenministerium an das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes und das Institut für Konfliktforschung in Auftrag gegebene gesamteuropäische Ton- und Videodokumentationsprojekt von Bedeutung ist.

Die für eine komplette Übersicht der österreichischen Mauthausen-Verfahren erforderlichen Datenbanken existieren noch nicht, allerdings wurden sowohl im Zuge der Mikroverfilmung von Wiener Gerichtsakten als auch eines vom Land Oberösterreich und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur finanzierten Dokumentationsprojekts für das Volksgericht Linz Informationen gesammelt, die die Zusammenstellung der nachfolgenden Liste ermöglichten. Die hier vorgestellte Liste erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Im Zuge eines von der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz gemeinsam mit dem Institut für Europäische Rechtsentwicklung an der Universität Graz und dem Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck geplanten Projekt-Pakets zur Ahndung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Österreich sollen allerdings in den kommenden beiden Jahren sämtliche österreichischen Mauthausenprozesse dokumentiert und analysiert werden.

Vor bundesdeutschen Gerichten wurden (zwischen 1950 und 1993) 14 Prozesse wegen Verbrechen im KZ Mauthausen bzw. einem der Nebenlager mit Urteil abgeschlossen (die drei betreffend das Hauptlager werden hier vorgestellt). In der DDR ergingen zwischen 1949 und 1955 vier derartige Urteile, davon eines zum Hauptlager.

Französische, italienische, jugoslawische, polnische, sowjetische, tschechoslowakische und ungarische Mauthausen-Verfahren wurden bisher nicht systematisch recherchiert. Hingegen wurde das Hauptverfahren („parent case“) der amerikanischen Mauthausen-Prozesse in Dachau von Florian Freund gründlich untersucht (zuletzt im Jahrbuch 2001 des DÖW). Die archivalische Hinterlassenschaft der 62 amerikanischen Verfahren, die mit Urteil abgeschlossen wurden (Cases Tried), stellt den größten zusammenhängenden Archivbestand zum Komplex Mauthausen und Nebenlager dar. Es wäre ein großer Fortschritt für die Mauthausen-Forschung, wenn im Anschluss an das vom Innenministerium finanzierte Ton- und Video-Dokumentationsprojekt dieser Bestand - sowie, falls finanzierbar, auch die Akten der Ermittlungen ohne Urteil (Cases Not Tried) - in einer kompletten Mikrofilmkopie in Österreich verfügbar gemacht werden könnte.

In dem hier abgedruckten ersten Teil des Recherche-Berichts werden die bisher bekannt gewordenen Verfahren wegen Verbrechen im KZ Mauthausen (Hauptlager) aufgelistet. Ein zweiter Teil wird die Verfahren wegen der „Mühlviertler Hasenjagd“ - der Ermordung einer großen Zahl der am 2. Februar 1945 aus dem KZ Mauthausen entflohenen sowjetischen Kriegsgefangenen unter Mithilfe von Teilen der örtlichen Bevölkerung -, der Verbrechen in den Nebenlagern und Außenkommandos sowie während der Evakuierungs-/Todesmärsche von KZ-Nebenlagern und Zwangsarbeitslagern nach Mauthausen im März und April 1945 beinhalten.

Österreichische Verfahren

In der nachfolgenden chronologischen Aufstellung werden zuerst die mit Urteil abgeschlossenen Prozesse angeführt, dann die Ermittlungsverfahren ohne Urteil (Vorerhebungen der Staatsanwaltschaften bzw. eingestellte oder abgebrochene gerichtliche Voruntersuchungen). Die anschließend angeführten „weiteren Verfahren“ sind Verfahren mit Mauthausen-Bezug, deren konkreter Inhalt bzw. Ausgang (Einstellung oder Urteil) noch nicht eruiert wurde.

Nur jene Verfahren, die bereits mikroverfilmt wurden oder über die Zeitungsberichte bzw. auszugsweise Aktenkopien in den Beständen des DÖW vorhanden sind, werden ausführlicher vorgestellt. Die Erwähnung der Geschäftszahlen der übrigen Verfahren dient in erster Linie dazu, den Zugang zu den Gerichtsakten zu erleichtern. Falls uns dabei Irrtümer unterlaufen sind, bitten wir um eine Nachricht an info@nachkriegsjustiz.at oder bureau.siglgasse@t-online.at. Die Liste wird auf der WebSite der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz (<http://www.nachkriegsjustiz.at>) regelmäßig ergänzt werden.

Die Akten der Wiener Verfahren befinden sich noch im Aktenlager des Landesgerichts für Strafsachen, die Akten der Linzer Verfahren werden im Bestand „Sondergerichte“ des Oberösterreichischen Landesarchivs aufbewahrt. Zuständig für die Einsichtnahme- und Kopiergenehmigung gemäß § 82 oder § 82a StPO ist unabhängig vom Aufbewahrungsort des Akts das jeweilige Landesgericht für Strafsachen.

Urteile:

LG Wien Vg 1a Vr 277/45

Tatvorwurf: Misshandlung von Insassen des KZ Mauthausen (in mehreren Fällen mit Todesfolge) im Zeitraum Mai 1944 bis April 1945 unter Ausnutzung der dienstlichen Gewalt als SS-Hauptscharführer. Am 31. 5. 1946 wurde der Angeklagte wegen § 3/2 KVG zu 3 Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Akt teilweise kopiert im DÖW (Signatur: 19188/14) und von der FStN mikroverfilmt.

LG Wien Vg 11c Vr 3470/46

Tatvorwurf: SS-Unterscharführer, Ermordung (v.a. jüdischer Häftlinge) und Misshandlung von Häftlingen des KZ Mauthausen im Zeitraum Herbst 1940 bis Jänner 1943 unter Ausnutzung der dienstlichen Gewalt als Angehöriger der Wachmannschaft. Am 21. 6. 1948 wurde der Angeklagte zu 2½ Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Akt von der FStN mikroverfilmt.

LG Linz Vg 8 Vr 2407/48

Dieses Verfahren gegen Beteiligte an der Ermordung von Euthanasie-Opfern in Hartheim wurde auch gegen einen Fahrer im KZ Mauthausen (1940-1943 Lenker der Autobusse der zur Vergasung in Hartheim bestimmten KZ-Häftlinge) geführt. Am 3. 7. 1948 wurde der Angeklagte gemäß § 259/3 StPO freigesprochen, das Urteil wurde durch den OGH am 6. 11. 1948 aufgehoben und der Fall dem Volksgericht Graz überwiesen.

Akt teilweise kopiert im DÖW (Signatur: DÖW 11440 [nur Aktenbruchstücke], 14900)

Publikationen: Neue Zeit (Linz), 3. 7. 1948, 5. 7. 1948, Widerstand und Verfolgung OÖ Bd. II, S. 517, 529f.

LG Wien Vg 8e Vr 549/55 (Vg 6d Vr 5666/47)

Vermögensverfallsverfahren: Am 7.12.1950 wurde das Vermögen des Angeklagten für verfallen erklärt. Eine Verurteilung wegen §§ 10, 11 VG und §§ 3, 4 KVG (KZ Mauthausen: Angehöriger des SS-Kommandanturstabs Mauthausen, Teilnahme an Hinrichtungen sowie Misshandlung von KZ-Insassen, Bereicherung an Eigentumswerten in seiner Funktion als Beschäftigter der Gefangeneneigentumsverwaltung im KZ Mauthausen) erfolgte nicht, da der Angeklagte mit Urteil des Oberen Militärgerichtes der amerikanischen Besatzungsmacht in Dachau vom 24.10.1947 zu 25 Jahren Haft verurteilt worden war. Er wurde am 13.5.1954 aus dem amerikanischen Kriegsverbrechergefängnis Landsberg/ Lech auf Parole entlassen, am 7.9.1955 wurde des Verfahrens wegen §§ 8, 10, 11 VG und §§ 1, 3, 4, 6 KVG gemäß § 34/2 StPO eingestellt.

Akt von der FStN mikroverfilmt.

LG Wien 20 Vr 3625/75 (LG Linz 18 Vr 485/64, LG Wien 27a Vr 1665/64)

Strafverfahren gegen Johann (Hans) Vinzenz Gogl wegen Ermordung von Angehörigen eines aus alliierten Fallschirmspringern gebildeten Steinträgerkommandos am 6.9.1944, Ermordung von Angehörigen der „Welser Gruppe“ am 18.9.1944 sowie Ermordung zahlreicher weiterer Häftlinge im KZ Mauthausen durch Erschlagen und Erschießen; Ermordung von Häftlingen im KZ Ebensee.

Am 4.5.1972 wurde Gogl mit Urteil des LG Linz freigesprochen. Durch Beschluß des OGH vom 15.6.1973 wurde der Nichtigkeitsbeschwerde der StA Linz (24.5.1972) Folge gegeben, das Urteil aufgehoben und an das Geschworenengericht am Sitze des LG für Strafsachen Wien zur neuerlichen Verhandlung verwiesen. Mit Urteil des LG Wien vom 2.12.1975 wurde Gogl abermals freigesprochen.

Das Verfahren gegen zwei weitere Personen wurde 1964 vorläufig abgebrochen bzw. wegen Tod des Beschuldigten eingestellt. 1971 wurde von der Verfolgung dreier weiterer Beschuldigter gemäß § 34 Abs. 2/1 StPO in Hinblick auf die bereits verbüßten Haftstrafen (amerik. Militärgerichtsverfahren Case N° 000-50-5-13) abgesehen.

Akt von der FStN mikroverfilmt; Marschall-Nr.: 141.

Verfahren ohne Urteil:

LG Linz Vg 6c Vr 479/46

Ermittlungsverfahren gegen einen SA-Unterscharführer im KZ Mauthausen wegen Misshandlungen, Ermordung eines polnischen Häftlings (§§ 1, 3 KVG); wurde in Dachau am 12.9.1947 zu 30 Jahren verurteilt (Case N° 000-50-5-39), 1955 entlassen

Akt teilweise kopiert im DÖW (Signatur: DÖW 14790 [teilweise Übersetzung amerikanischer Akten, Schreiben der Staatsanwaltschaft Linz])

LG Linz Vg 11 Vr 5896/46

Tatvorwurf: Illegalität, Zugehörigkeit zur Wachmannschaft des KZ Mauthausen als SS-Unterscharführer des SS-Totensturmbannes Mauthausen Nr. 16 (§ 3 KVG, §§ 8, 10, 11 VG). Am 15. 3. 1949 gemäß § 109 StPO eingestellt. (Das gegen den Beschuldigten geführte Verfahren wegen „Arisierung“, Plünderung eines Ledergeschäftes sowie Denunziation wurde nach Wien ausgeschieden: LG Wien Vg 8b Vr 2129/49.)

LG Wien Vg 5e Vr 3810/47

Tatvorwurf: Misshandlung und Verletzung der Menschenwürde von KZ-Häftlingen unter Ausnützung seiner dienstlichen Gewalt als SS-Rottenführer im KZ Mauthausen und beim Kommandostab der Waffen-SS des Kriegsgefangenenlagers Lublin I (Polen). 24.3.1948: Einstellung des Verfahrens wegen §§ 3, 4 KVG gemäß 109 StPO; Zurücklegung der Anzeige wegen § 1 KVG gemäß § 90 StPO.

Akt von der FStN mikroverfilmt.

LG Linz Vg Vr 5340/47

Tatvorwurf: Kapo im KZ Mauthausen (im August 1947 verhaftet)

Akt teilweise kopiert im DÖW (Signatur: 19188/14)

LG Wien Vg 5a Vr 7099/47

Tatvorwurf: Misshandlung von Häftlingen im KZ Mauthausen als SS-Oberscharführer der Bewachungsmannschaft. 3. 3. 1949: Zurücklegung der Anzeige wegen § 3 KVG gemäß § 90 StPO.

Akt von der FStN mikroverfilmt.

LG Wien Vg 3 Vr 1115/48

Verfahren wegen Verbrechen im KZ Mauthausen, vorläufig abgebrochen gemäß § 412 StPO (Zentralfahndungsblatt 577/60).

LG Graz Vg Vr 1973/48

Verfahren gemäß §134/3 gegen einen Beschuldigten, der angibt, Wachposten in Dachau und Mauthausen gewesen zu sein und 7 Häftlinge ermordet zu haben. Am 20. 7. 1948 Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage gemäß §227 StPO.

LG Wien Vg 8e Vr 821/55 (LG Wien Vg 1 Vr 4209/45)

Tatvorwurf: Misshandlung und Verletzung der Menschenwürde von Häftlingen im Lager Wiener Neudorf und im KZ Mauthausen (in einzelnen Fällen mit Todesfolge); Verfahren gegen SS-Obersturmführer Karl Schulze wegen §§ 3, 4 KVG, am 6. 5. 1958 gemäß NS-Amnestie 1957 eingestellt.

Akt von der FStN mikroverfilmt.

LG Wien 31 Vr 708/56

Ermittlungen gegen den Lagerarzt des KZ Mauthausen, Dr. Ladislaus Conrad. Tatvorwurf: Ermordung von politischen Häftlingen in den Jahren 1942 und 1943 durch Verabreichung von Benzininjektionen. 1971 Verfahrenseinstellung wegen Tod des Beschuldigten.

Akt von der FStN mikroverfilmt.

LG Linz 8b Vr 1827/59 (8b Vr 1093/59)

Verfahren gegen Dr. Aribert Heim (fälschlich auch Heribert Ferdinand Heim), geb. 28.6.1914 in Radkersburg, war angeblich Arzt im KZ Mauthausen und im KZ Gusen, vorläufig abgebrochen gemäß § 412 StPO. Da die Identität von Heim nicht geklärt war, leitete zunächst die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg die Ermittlungen und gab den Fall dann an die Staatsanwaltschaft Baden-Baden ab. Diese erhob zwar Anklage gegen Heim (1 Js 1383/62), das Verfahren konnte aber nicht zu einem Abschluß gebracht werden, da Heim bis heute flüchtig ist. Weitere Ermittlungsakten: Zentralfahndungsblatt 4830/61, Zentrale Stelle Ludwigsburg 9 AR-Z 61/1961 sowie 439 AR-Z 340/59 (Bl. 115-122).

LG Linz 17 Vr 1169/63 und LG Linz 297/64

Österreichische Verfahren gegen Karl Schulze und Anton Streitwieser, die im Kölner Mauthausen-Prozess (LG Köln Ks 1/66) am 30. 10. 1967 zu 15 Jahren bzw. lebenslänglich verurteilt wurden, und weitere Beschuldigte. (Akt enthält XC + 789 Seiten der deutschen Anklageschrift.)

Weitere Verfahren (Details noch nicht eruiert):

LG Wien Vg 1 Vr 4002/45

Verfahren gegen einen SS-Sturmbannführer wegen Verbrechen im KZ Mauthausen (§§ 3, 4 KVG).

LG Linz Vr 1433/46

Tatort: Mauthausen

LG Linz Vg Vr 2107/46

Tatvorwurf: Lagerführer (KZ Mauthausen?)

LG Linz Vg Vr 3497/46

Tatort: Mauthausen

LG Linz Vg Vr 3919/46

Verfahren gegen einen Sprengmeister im Steinbruch, KZ Mauthausen (?)

LG Linz Vg 10 Vr 5271/46

Tatvorwurf: Angehöriger des SS-Wachbataillons

LG Linz Vg Vr 5833/46

KZ Mauthausen

LG Linz Vg 4491/48

Verbrechen im KZ Mauthausen

LG Linz Vg Vr 4810/48

Tatort: Mauthausen

LG Linz Vg 10 Vr 1884/49

KZ Mauthausen

LG Wien Vg 13e Vr 654/50

Tatvorwurf: Angehöriger der KZ-Bewachungsmannschaft (Mauthausen?), Mord (§ 1 KVG, § 134 StG)

LG Wien Vg 8c Vr 442/51 (Vg 8b Vr 2908/46)

vielfacher Mord im KZ Mauthausen

31. 8. 1959: bei 15 St 26394/51; 28. 2. 1997: nicht im Aktenlager (Linzer Verfahren?)

LG Linz Vg 11 Vr 247/55 (Vg 8 Vr 2903/47)

Verfahren wegen Verbrechen im KZ Mauthausen, vorläufig abgebrochen gemäß § 412 StPO (Zentralfahndungsblatt 3255/62).

LG Wien Vg Vr 8781/55

Verfahren abgebrochen gemäß § 412 StPO (Zentralfahndungsblatt 796/63)

LG Wien 3i Vr 7809/56

Tatvorwurf: Vielfacher Mord im KZ Mauthausen (§§ 1,3,4 KVG, § 134 StG); 28. 2. 1997: nicht im Akten-

lager.

LG Linz 8b Vr 111/57

Verfahren vorläufig abgebrochen gemäß § 412 StPO (Zentralfahndungsblatt 9977/57 AE)

LG Linz 8 Vr 2204/58

Verfahren wegen Tod des Beschuldigten (§224 StG) eingestellt.

LG Linz 8b Vr 1809/59

Verfahren 1965 noch gerichtsanhängig.

LG Linz 8b Vr 1810/59

Verfahren vorläufig abgebrochen gemäß § 412 StPO (Zentralpolizeiblatt 5770/60)

LG Linz Vr 1811/59 (StA Linz 2 St 3950/59)

Anzeige gemäß § 90 StPO zurückgelegt

LG Linz 17 Vr 2181/59 (LG Linz [?] Vg 8c Vr 442/51)

Ermittlungsverfahren gegen drei Beschuldigte wegen vielfachen Mords im KZ Mauthausen (ursprünglich §§ 3, 4 KVG, § 134 StG), 1961 (?) lt. § 412 StPO abgebrochen.

LG Linz 8b Vr 2282/59

Verfahren vorläufig abgebrochen gemäß § 412 StPO (Zentralpolizeiblatt 12170/60)

LG Linz 8b Vr 1344/60

Verfahren wegen Verbrechen im KZ Mauthausen, vorläufig abgebrochen gemäß § 412 StPO (Zentralpolizeiblatt 6701/60).

StA Steyr 1 St 389/62

Anzeige gemäß § 90 StPO zurückgelegt

LG Linz Vr 180/63

Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten wegen Mord und schwerer Körperbeschädigung im KZ Mauthausen (§§ 134, 152 StG), Anzeige gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

LG Linz 17 Vr 727/63

Vorerhebungen wegen Verbrechen im KZ Mauthausen.

LG Linz Vr 2406/63

Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen Tötungsverbrechen im KZ (§ 134 StG).

Deutsche Verfahren

Die Auflistung der (west- und ost-)deutschen Verfahren folgt der von C. F. Rüter und D. W. de Mildt herausgegebenen Urteilssammlung „Justiz und NS-Verbrechen“ (<http://www.jur.uva.nl/junsv>).

In der DDR wurde zum KZ Mauthausen (Hauptlager) 1 Verfahren mit Urteil abgeschlossen: LG/BG Karl Marx-Stadt 1Ks217/54 (der Angeklagte wurde am 14. 1. 1955 zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt (bestätigt durch das Oberste Gericht der DDR am 2. 10. 1955, Az.: 1bUst25/55)

Publikation bei Rüter/de Mildt als Verfahren Nr. 1111

In der BRD wurden 1960, 1967 und 1970 Urteile in Prozessen wegen Verbrechen im KZ Mauthausen (Hauptlager) gefällt:

Eine Untersuchung der 61 Nachfolgeprozesse gegen die übrigen 238 Angeklagten wurde bisher nicht angestellt, auch der Umfang der Akten ist nicht bekannt.

Die Akten dieser 62 Prozesse („Cases Tried“) werden in den National Archives in College Park/Maryland in der Record Group 338 aufbewahrt: RG 338, Records of U.S. Army Commands, 1942-, Records of Headquarters, USAEUR, WCB, War Crimes Case Files (Cases Tried), 1945-1959. Innerhalb des Bestands sind die Akten nach Schachteln („Boxes“) gegliedert. Die Aktennummern der einzelnen Prozesse („Cases“) sind dreigliedrig, die mittlere Zahl „50“ steht für die Gruppe der Mauthausen-Prozesse. Case 000-50-5 ist z.B. die Geschäftszahl des von Florian Freund untersuchten Hauptverfahrens. Die nominelle Bezeichnung der Verfahren richtete sich nach dem Hauptangeklagten bzw. bei mehreren nach der alphabetischen Reihung. Case 000-50-5 trug die Bezeichnung „USA vs. Altfuldisch et al.“.

Die Akten enthalten sowohl die Ermittlungsergebnisse der Untersuchungsbehörden (Pre-Trial Records) als auch die Anklageschrift, das Wortprotokoll der Hauptverhandlung und das Urteil (Trial Records) sowie das Ergebnis der Urteilsüberprüfung. Für die zu Haftstrafen Verurteilten können die Gnadenbitten bzw. die Dokumente betreffend die vorzeitige Haftentlassung gegen Gelöbnis („on parole“) sehr umfangreich sein. Diese in allen Fällen sehr umfangreichen Post-Trial Records beinhalten mitunter aufschlussreiche Dokumente hinsichtlich der Stellung österreichischer Politiker und kirchlicher Würdenträger zur Strafwürdigkeit nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Da sie u.a. die Hinrichtungsprotokolle enthalten, sind sie auch eine wichtige Quelle für Täter-Biografien. Für die Erforschung der Geschichte des KZ und seiner Nebenlager sind sie jedoch von geringer Relevanz. Florian Freund zitiert Pre-Trial Records und Trial Records aus den Schachteln 334-345 und Post-Trial Records aus den Schachteln 346-357.

Die Akten jener Untersuchungsverfahren, die ohne Anberaumung einer Hauptverhandlung vor einem Militärgericht abgeschlossen wurden („Cases Not Tried“) werden in der Record Group 388 aufbewahrt. Sie enthalten u.a. jene Dokumente, die von ehemaligen Häftlingen wie Simon Wiesenthal gesammelt wurden. Florian Freund zitiert in seinem Aufsatz im DÖW-Jahrbuch 2001 in diesem Zusammenhang mehrfach die Aktennummer 000-50-69 (RG 388, Box 534).

Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 4)

Heinrich Gallhuber

Die Ausführungen in dieser Artikelserie berücksichtigen im Allgemeinen nur die Prozessrechtslage, wie sie von 1945 bis 1970 in Österreich bestanden hat. Im Hinblick auf die in den beiden Vereinen bestehenden Forschungsinteressen wird das Verfahren in Strafsachen, die in die Zuständigkeit der Volksgerichte und der Geschwornengerichte fielen, dargestellt.

Im Teil 3 dieser Beitragsreihe wurde begonnen, das Erkenntnisverfahren mit seinen einzelnen Verfahrensteilen Vorverfahren, (Zwischenverfahren), Hauptverhandlung und Rechtsmittelverfahren darzustellen. In diesem Teil soll nun nach kurzer Erwähnung des **Zwischenverfahrens** der Gang der **Hauptverhandlung** beschrieben und erörtert werden.

Das Zwischenverfahren

Als Zwischenverfahren wird jener Verfahrensteil bezeichnet, der zwischen Rechtskraft der Anklage und Beginn der HV liegt.¹ Es dient der **Vorbereitung der HV durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende**:

Zur Vorbereitung der HV gehört zunächst die **Prüfung, ob der Fall tatsächlich „verhandlungsreif“ ist**. Hält der / die Vorsitzende von sich aus oder im Hinblick auf einen Antrag der Parteien noch **weitere Ermittlungen** für notwendig, so lässt er diese vom UR oder durch Sicherheitsorgane vornehmen. (**Vervollständigung der VU - § 224(1) StPO**)²

Anordnung („Ausschreibung“) der Hauptverhandlung: Der / die Vorsitzende setzt den Termin der HV unter **Wahrung der dem / der Angeklagten vom Gesetz eingeräumten Vorbereitungsfristen**³ fest. Der / die noch nicht durch einen Verteidiger / eine Verteidigerin vertretene Angeklagte wird in den Fällen notwendiger Verteidigung aufgefordert, einen Verteidiger / eine Verteidigerin zu wählen oder die Beigebung eines „Armenvertreters“ / einer „Armenvertreterin“ zu beantragen, widrigenfalls ihm / ihr von Amts wegen ein Verteidiger / eine Verteidigerin bestellt würde. Zur HV vorgeladen werden der / die Angeklagte, der Verteidiger / die Verteidigerin, die Zeuginnen und Sachverständigen⁴ und natürlich die erforderlichen LaienrichterInnen. Vom

HV-Termin verständigt werden beisitzende BerufsrichterInnen und der öffentliche Ankläger / die öffentliche Anklägerin. Im Gerichtsalltag wird die „**Ausschreibungsfrist**“, d.i. der Zeitraum zwischen Ausschreibung der HV und Beginn der HV, so bemessen, dass die Zustellnachweise (Rückscheine) für alle Ladungen an das Gericht zurück gelangen können⁵ und dass auf „Fehlberichte“ noch reagiert werden kann. In den ersten Nachkriegsjahren wurde auch vermehrt auf die schwierigen Verkehrsverhältnisse (Anreisezeit) Rücksicht genommen.

Bei **Rücktritt des öffentlichen Anklägers / der öffentlichen Anklägerin von der Anklage v o r der HV stellt der / die Vorsitzende das Verfahren** mit Beschluss ein und widerruft die Anordnung der HV (§ 227 Abs.1 StPO).

Die Hauptverhandlung - Verfahrenszweck und Regelung des Verfahrensganges

Die Hauptverhandlung stellt jenen Teil des gerichtlichen Strafverfahrens dar, in welchem darüber entschieden werden soll, ob der / die Angeklagte der ihm / ihr in der Anklageschrift angelasteten Tat schuldig ist oder nicht. Die Entscheidung hierüber ergeht durch Urteil. **Die Leitung der Verhandlung, die Obsorge für eine vollständige Sammlung und Erörterung des Prozessstoffes und schließlich (von kaum vorkommenden Ausnahmen abgesehen) auch die Ausfertigung des Urteils, obliegt dem / der Vorsitzenden⁶.**

Der Verfahrensgang vor den Gerichtshöfen erster Instanz ist zusammenhängend für das Verfahren vor dem Schöffensenat⁷ im XVIII. Hauptstück der StPO und zwar in den §§ 228 bis 279 geregelt. Sowohl für die HV vor dem Geschworenengericht als auch vor dem Volksgericht und selbstverständlich für die HV vor dem Schwurgericht gelten ebenfalls **g r u n d s ä t z l i c h** diese Bestimmungen, soweit nicht im Hinblick auf die Besonderheiten dieser Verfahrensarten vom Gesetz abweichende Regelungen⁸ getroffen wurden. Es werden daher im Folgenden zunächst die für alle vier Verfahrensarten gemeinsam geltenden Bestimmungen über die HV dargestellt werden⁹. Erst daran anschließend sollen die Sonderbestimmungen betreffend das Verfahren vor dem Volksgericht, vor dem Schwurgericht und vor dem Geschworenengericht erörtert werden.

Die Führung des Protokolls über die HV.

Zur Führung des - bei sonstiger Nichtigkeit - über die ganze HV aufzunehmenden Protokolls ist der / die SchriftführerIn zuständig. Das Protokoll wird von ihm / ihr und vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden unterzeichnet.

Für die **Form** der Protokollführung bestehen keine ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften. Allerdings haben sich im Gerichtsgebrauch Übungen herausgebildet, die praktisch durchgehend eingehalten werden. Hingegen ist der **Inhalt** des HV-Protokolls im § 271 StPO vorgegeben: „*Es soll die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, der Parteien und ihrer Vertreter enthalten, alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beurkunden, insbesondere anführen, welche Zeugen und Sachverständigen vernommen und welche Aktenstücke verlesen wurden, ob die Zeugen und Sachverständigen beeidigt wurden oder aus welchen Gründen die Beeidigung unterblieb, endlich alle Anträge der Parteien und die vom Vorsitzenden oder vom Gerichte darüber getroffenen Entscheidungen vermerken.*“ (§ 271, Abs.1 zweiter Satz StPO). **Aussagen von ZeugInnen oder Sachverständigen** werden nur dann in ihrem vollen Inhalt wiedergegeben, wenn diese Personen in der HV das erste Mal vernommen werden. Ansonsten wird der Inhalt der Aussagen nur insoweit festgehalten, als „*sie Abweichungen, Veränderungen oder Zusätze der in den Akten niedergelegten Angaben enthalten*“. Regelmäßig wird auch im Protokoll vermerkt, auf wessen Frage eine bestimmte Aussage von ZeugInnen zustande kamen und gelegentlich auch diese Frage selbst protokolliert.

Da das Protokoll vom Schriftführer / von der Schriftführerin ja selbstständig und nicht nach Diktat des / der Vorsitzenden aufgenommen wird, der Inhalt daher nicht begleitend, sondern erst nach Abschluss des Protokolls von den Parteien kontrolliert werden kann, wurde die gesetzliche Möglichkeit geschaffen (§ 271, Abs.2 StPO), dass die Parteien die sofortige Verlesung des Protokolltextes, „*wo es auf Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt*“, verlangen können.

Sind Parteien der Meinung, dass ein Vorgang unrichtig protokolliert wurde, können sie die **Berichtigung des Protokolls** beantragen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der / die Vorsitzende.

Beginn der HV, Anklageverlesung und Vernehmung des / der Angeklagten

„**Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Strafsache durch den Schriftführer**“ (§ 239 StPO).

Die StPO geht davon aus, dass der / die Angeklagte bei der HV grundsätzlich anwesend sein muss und Gelegenheit haben muss, sich zu allen aufgenommenen Beweisen zu äußern. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen, werden aber - abgesehen von der zeitweiligen Entfernung des / der Angeklagten im Interesse der Wahrheitsfindung - nur selten angewendet.¹⁰

Eingangs wird der / die Angeklagte vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden zu seinen / ihren „Generalien“, das ist zu Vor- und Zunamen, Alter (in der Praxis zum Geburtsdatum), Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Religion, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Wohnort (Adresse) befragt (§ 240 StPO, erster Halbsatz) und ermahnt,

der Verlesung der Anklage und dem Verfahrensgang aufmerksam zu folgen (§ 240 StPO, zweiter Halbsatz).

Es folgt - bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens - die **Beeidigung der SchöffInnen bzw. Geschwornen**, die in demselben Jahr noch nicht beeidigt worden sind (§ 240a Abs.1 und 2 StPO). Die Beeidigung gilt für das ganze Kalenderjahr, in welchem sie erfolgt ist. Sie wird im HV-Protokoll bekundet und überdies in einem besonderen Buch festgehalten (§ 240 Abs.3 StPO).

Anschließend¹¹ wird - bei sonstiger Nichtigkeit - **die Anklageschrift** sowie ein allenfalls vorhandenes Erkenntnis über einen Anklageeinspruch, nach welchem ein Anklagepunkt zu entfallen hat, **verlesen¹²** (§ 244 StPO).

„Hierauf wird der Angeklagte vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage vernommen. Beantwortet der Angeklagte den Inhalt der Anklage mit der Erklärung, er sei nicht schuldig, so hat ihm der Vorsitzende zu eröffnen, dass er berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes¹³ entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkung darüber vorzubringen. Weicht der Angeklagte von seinen früheren Aussagen ab, so ist er um die Gründe dieser Abweichung zu befragen¹⁴. Der Vorsitzende kann in diesem Falle sowie dann, wenn der Angeklagte eine Antwort verweigert, das über die früheren Aussagen aufgenommene Protokoll ganz oder teilweise verlesen lassen.

Der Angeklagte kann zur Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen nicht verhalten werden¹⁵. Es ist dem Angeklagten unbenommen, sich auch während der Hauptverhandlung mit seinem Verteidiger zu besprechen; es ist ihm jedoch nicht gestattet, sich mit dem Verteidiger unmittelbar über die Beantwortung der einzelnen an ihn gestellten Fragen zu beraten.“ (§ 245 Abs. 1 bis 3 StPO)

Für die Vernehmung des / der Angeklagten in der HV gelten die für die Vernehmung im Vorverfahren aufgestellten Grundsätze: „Es dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um [den Angeklagten / die Angeklagte] zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen...“ (§ 202 StPO) Die **Fragestellung an den Angeklagten / die Angeklagte** muss leicht verständlich sein und eine klare, eindeutige Beantwortung ermöglichen. Mehrdeutige und verfängliche Fragen sind verboten. Die Fragen müssen „eine aus der anderen nach der natürlichen Ordnung fließen. Es ist daher insbesondere die Stellung solcher Fragen zu vermeiden [**Fangfragen**], in denen eine vom [Angeklagten] nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird (§ 200, Abs.1 StPO). **Suggestivfragen** (die sich in der Praxis zur Erzielung einer verständlichen und effektiven Fragestellung kaum vermeiden lassen) sind erst dann gestattet, wenn eine nicht suggestive Fragestellung nicht zur Klärung des interessierenden Sachverhaltes geführt hat; solche Fragen sind im Protokoll **w ö r t l i c h** wiederzugeben. **Es liegt im Wesen von Verstößen gegen diese Regeln, dass sie dem Protokoll nicht zu entnehmen sind.**

Es herrscht Übereinstimmung darüber, dass die **Aussage des / der Angeklagten** anlässlich seiner / ihrer Vernehmung am Beginn der HV und seine Äußerungen zu den einzelnen im Beweisverfahren vorgeführten Beweismitteln (§ 248 Abs. 4 StPO) zwar seiner Verteidigung dienen, aber **auch Beweismittel sind**. Auch das Schweigen des / der Angeklagten zu einzelnen Fragen unterliegt der Beweiswürdigung.

Das Beweisverfahren

Nach der Vernehmung des / der Angeklagten zur Anklage wird das „Beweisverfahren“ durchgeführt, d. h. es werden die zur Klärung des Sachverhaltes, welcher der Anklage zu Grunde gelegt wurde, notwendigen Beweise aufgenommen. Die **Reihenfolge der Beweisaufnahme bestimmt der / die Vorsitzende**. Zwar sollen in der Regel die vom Ankläger / von der Anklägerin geführten Beweismittel zuerst aufgenommen werden, doch wird diese Reihenfolge aus praktisch-prozessökonomischen Gründen¹⁶ und/oder zur übersichtlicheren Gestaltung des Prozessstoffes¹⁷ nicht selten abgeändert.

Die Beweisaufnahmen erfolgen über darauf abzielende **Beweisanträge** der Parteien oder auch **von Amts wegen** über Beschluss des / der Vorsitzenden oder des Senates. **Beweisanträge** müssen das **Beweisthema** (welche Umstände sollen geklärt werden?) und die **Beweismittel**, z. B. Vernehmung bestimmter Personen als ZeugInnen oder Sachverständige, Besichtigung von bestimmten Gegenständen oder Orten, Einsichtnahme in Urkunden und überhaupt „alles was die Wahrheit zu ergründen geeignet ist“ (EvBl. 1960, Nr.33), anführen. Eine **Ablehnung gestellter Beweisanträge** erfolgt durch den Senat mit Beschluss, der sofort samt Begründung zu verkünden und im HV-Protokoll zu bekunden ist.

Alle Vernehmungen führt zunächst der/die Vorsitzende durch, doch haben hernach die beisitzenden RichterInnen (BerufsrichterInnen und SchöffInnen gleichermaßen!), die Geschwornen, allenfalls die Sachverständigen und dann die Parteien das Fragerecht. Das Wort hierzu erteilt der / die Vorsitzende, der / die darüber wacht (oder wachen sollte), dass nicht unzulässige (z. B. mehrdeutige Fragen, Fangfragen) oder unangemessene Fragen (Unangemessenheit kann sich sowohl aus dem Thema als auch aus der Art der Fragestellung ergeben!) gestellt werden (§ 249 StPO).

Das Beweisverfahren ist vom Grundsatz der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit bestimmt:

Von einigen in der StPO genau geregelten Ausnahmen abgesehen, dürfen nur jene Beweise, die in der HV unmittelbar vor dem erkennenden Gericht aufgenommen wurden und nur mündlich vorgetragene Anträge, Äuße-

rungen, Aussagen als Prozessstoff bei Fällung des Urteils Verwendung finden (siehe hierzu die Ausführungen in „Justiz und Erinnerung“ Nr. 3, Seite 13). Die **Verlesung von Protokollen über Vernehmungen von ZeugInnen und von Sachverständigengutachten** in der HV ist gemäß § 252 Abs.1, Ziffer 1 bis 4 StPO **nur dann zulässig**,

„1. wenn die Vernommenen [deren frühere Aussage verlesen werden soll] in der Zwischenzeit gestorben sind; wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen nicht bewerkstelligt werden konnte;

2. wenn die in der Hauptverhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früher abgelegten Aussagen abweichen;

3. wenn Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein ... die Aussage verweigern; endlich

4. wenn über die Verlesung Ankläger und Angeklagter einverstanden sind.“

Zwingend vorgeschrieben ist hingegen die Verlesung von Niederschriften über Augenscheins- und Befundaufnahmen, von gegen den Angeklagten / die Angeklagte früher ergangenen Straferkenntnissen sowie von Urkunden und Schriftstücken anderer Art, die für die Sache von Bedeutung sind, es sei denn, dass beide Parteien auf solche Verlesungen verzichten. (§ 252, Abs. 2 StPO) Die Tatsache der Verlesung(en) ist im Protokoll festzuhalten.

Der Umfang der Beweisaufnahme wird sich am **Prinzip der materiellen Wahrheit** (siehe „Rundbrief“ Nr. 1, Seite 7) auszurichten haben. Dies bedeutet, dass das Gericht bei der Erforschung der Wahrheit nicht durch das Parteinvorbringen und schon gar nicht durch den Inhalt der Beweisanträge beschränkt ist, sondern von sich aus, unter Einsatz aller rechtlich erlaubten Mittel, die Wahrheit über die rechtlich relevanten Umstände zu ergründen hat.

Das Beweisverfahren ist abzuschließen, wenn alle erkennbar zur Verfügung stehenden, sofort oder mit abschätzbarer Verzögerung aufnehmbaren Beweismittel über den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt aufgenommen sind.

Vertagung der Hauptverhandlung - Ausscheidung von Teilen des Verfahrens

Wenn das Gericht (Senatsentscheidung!) „noch neue Erhebungen oder Untersuchungshandlungen oder die Herbeischaffung neuer Beweismittel anzuordnen findet oder wenn sich wegen äußerer Hindernisse eine zeitweilige Aufschiebung der Verhandlung als notwendig oder zweckmäßig darstellt“, kommt es zur **Vertagung der HV**¹⁸ (§ 276 StPO) auf bestimmte Zeit (das Datum der neuen HV wird sogleich bekannt gegeben) oder auf unbestimmte Zeit. Das Gericht trifft dann die Vorkehrungen, damit in der vertagten HV die noch ausstehenden Beweise aufgenommen werden können. In der **vertagten HV** kann der / die Vorsitzende die wesentlichen Ergebnisse der früheren Verhandlung nach dem HV-Protokoll und nach den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vortragen und die HV daran anknüpfen, sofern kein Richterwechsel stattgefunden hat oder seit der Vertagung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist und die Parteien mit dieser Vorgangsweise einverstanden sind (§ 276a StPO). Andernfalls ist die HV neu durchzuführen, wobei natürlich die Verlesung der bisher in der HV gemachten Aussagen mit Zustimmung beider Parteien (§ 252, Abs. 1, Ziffer 4 StPO) zulässig ist. Diese Vorgangsweise mag bei gleichbleibender Zusammensetzung des Gerichtes, also bei Neudurchführung wegen Fristablaufes unbedenklich sein, ist jedoch im Falle eines Richterwechsels, als dem Grundsatz der Unmittelbarkeit widersprechend, entschieden abzulehnen.

Wenn das Beweisverfahren bei Vorliegen mehrerer Anklagepunkte oder bei Verfahrensführung gegen mehrere Angeklagte hinsichtlich eines Teils der unter Anklage gestellten Sachverhalte oder hinsichtlich einzelner Angeklagter abgeschlossen werden kann, jedoch hinsichtlich weiterer Sachverhalte oder Angeklagter noch (unter Vertagung der HV) fortgesetzt werden muss, so kann der Senat - unter der Voraussetzung, dass dies auf die rechtliche Beurteilung der Tat(en) keinen Einfluss hat - mit **Ausscheidung des noch nicht spruchreifen Verfahrens gem. § 57, Abs. 1 StPO** zur Vermeidung von Erschwerungen oder Verzögerungen sowie zur Verkürzung der Untersuchungshaft von Angeklagten vorgehen. Der Beschluss ist im HV-Protokoll zu beurkunden.

Schluss des Beweisverfahrens und Schlussvorträge

Nach dem **Schluss des Beweisverfahrens** erteilt der / die Vorsitzende den Parteien das Wort zu den **Schlussvorträgen**. Der Ankläger / die Anklägerin ist zuerst am Wort, gefolgt von einem / einer allenfalls vorhandenen Privatbeteiligten. Das Schlusswort steht dem / der Angeklagten und seinem / ihrem Verteidiger bzw. seiner / ihrer Verteidigerin zu. Wenn sich der Ankläger zu einer Replik auf die Ausführungen des Angeklagten oder des Verteidigers entschließt, steht dem / der Angeklagten und seinem / ihrem Verteidiger bzw. seiner / ihrer Verteidigerin auch hierauf eine Erwiderung zu, so dass dem / der Angeklagten auf jeden Fall das letzte Wort gewahrt bleibt. Für die Schlussvorträge besteht kein zeitliches Limit. Im HV-Protokoll wird nur die Tatsache vermerkt, dass die Schlussvorträge gehalten wurden und welche Entscheidung die Parteien begehrt. Besteht ein Forschungsinteresse am

Inhalt von Schlussvorträgen, so kann man versuchen, den Inhalt aus dem, was das Urteil dazu ausführt, oder aus der - allerdings meist auch nur kursorischen - Wiedergabe in Presseberichten zu erschließen.

Da Beweisanträge ja während der ganzen Dauer der HV gestellt werden können, sind auch **in den Schlussvorträgen gestellte Beweisanträge** beachtlich. Es muss über solche Anträge vom Senat entschieden werden. Wird einem solchen Antrag stattgegeben, oder findet der Senat sich im Hinblick auf das Vorbringen in den Schlussvorträgen veranlasst, von Amts wegen Beweise aufzunehmen, so erfolgt die Wiedereröffnung des Beweisverfahrens, meist verbunden mit einer Vertagung der HV. Derartige Vorkommnisse sind allerdings äußerst selten und entsprechen keinesfalls der Normalität.

Besonderheiten der einzelnen Verfahrensarten

Bei einem normalen Ablauf der HV folgt auf die Schlussvorträge die **Urteilsberatung**, die im Schöffprozess ganz anders abläuft wie im Geschwornenverfahren. Hier sollen nun die schon bis dahin gegebenen Unterschiede in der Zusammensetzung der Gerichte und in den Verfahrensabläufen kurz erörtert werden.

Das Verfahren vor den Volksgerichten¹⁹

Die Volksgerichte übten ihre Tätigkeit in Versammlungen von zwei Berufsrichtern (von denen einer den Vorsitz führte) und drei SchöffInnen unter Beiziehung eines Protokollführers / einer Protokollführerin aus (§ 24 VG.) In einem „normalen“ Schöffensenat (zwei BerufsrichterInnen und zwei SchöffInnen) können die BerufsrichterInnen gegen die LaienrichterInnen keinen Schuldspruch, wohl aber einen Freispruch durchsetzen. In den VG-Senaten konnten die Berufsrichter auch einen Freispruch nicht erzwingen. Die Besetzung der Volksgerichte brachte gegenüber den vorhandenen Berufsrichtern ein deutliches Misstrauen zum Ausdruck, was deren Bereitschaft zur Ahndung von NS-Verbrechen anlangt.

Den Volksgerichten war die Verhandlung und Entscheidung in jenen Fällen übertragen, in welchen es um die Ahndung von Verbrechen nach dem Verbotsgesetz (§§ 24 VG, § 1. Abs. 1 VGVG), von Verbrechen nach dem Kriegsverbrechergesetz (§§ 13 Abs. 1 KVG, 1. Abs. 1 VGVG) und von Verbrechen nach den allgemeinen Strafgesetzen, sofern sie mit der Todesstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren bedroht waren und vom Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen begangen wurden, die im Interesse der NS-Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Gesinnung ergangen sind (§§ 13. Abs.2 KVG, 1.Abs.1 VGVG).

Im Hinblick auf den Verfahrenszweck, für rasche und abschreckende Ahndung von NS-Verbrechen zu sorgen, wurden alle nach der StPO dem / der Beschuldigten/Angeklagten zustehenden Rechtsmittel im VG-Verfahren ausgeschlossen. Es gab daher keinen Einspruch gegen die Anklageschrift, keine Beschwerde gegen Beschlüsse des Volksgerichtes und keine Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile des Volksgerichtes. (§24. Abs.2 VG)

Das grundsätzliche Fehlen von Rechtsmittelmöglichkeiten führte in der HV zu mitunter sehr kursorischen Verfahrensabläufen, zu mangelnder Beachtung von Vorschriften, welche eine erschöpfende Erörterung des Sachverhaltes sicherstellen sollten, und zu schlampigen, teilweise der Aktenlage widersprechenden Begründungen von Urteilen.

Der Gesetzgeber reagierte darauf zwar mit dem Überprüfungsgesetz, doch erwuchs daraus weder für den öffentlichen Ankläger / die öffentliche Anklägerin noch für die Angeklagten ein Recht auf Überprüfung²⁰ der Verfahrensführung und des Verfahrensergebnisses. Eine Untersuchung der Überprüfungspraxis des OGH ist noch ausständig und wäre ein lohnendes Thema zeitgeschichtlicher oder rechtshistorischer Forschung.

Schwurgerichte

Bei den Schwurgerichten handelte es sich um eine Schöpfung der Regierungsgesetzgebung des Jahres 1934, konkret durch das **Bundesgesetz vom 19. Juni 1934 über die Wiedereinführung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren und die Umgestaltung der Geschwornengerichte (Strafrechtsänderungsgesetz 1934) - BGBl. II 77/1934**. Es sollte die mit zu vielen politischen Risiken behaftete Geschwornengerichtbarkeit mit ihrer Zuständigkeit für die Ahndung von „politischen“ Delikten und besonders schwerer Verbrechen durch die leichter kontrollierbare Schöffengerichtbarkeit abgelöst werden. Dies geschah durch Einführung des neuen Gerichtstyps, durch Änderung der Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit (Ersatz der Geschwornengerichte durch die Schwurgerichte) und durch Aufhebung der Bestimmungen über das Verfahren vor den Geschwornengerichten.

Im Hinblick auf die Besetzung der Schwurgerichte, welche ihre Tätigkeit in Versammlungen von drei Berufsrichtern und drei SchöffInnen ausübten, war - wie im Verfahren vor den Schöffengerichten - dafür Sorge getragen, dass die Laien gegen die Ansicht der Berufsrichter zwar einen Freispruch, nicht aber einen Schuldspruch durchsetzen konnten.

Für das Verfahren vor den Schwurgerichten galten die Bestimmungen über das schöffengerichtliche Verfahren.

Da 1945 die StPO nach dem Stand der Gesetzgebung vom 13. 3. 1938 wiederverlautbart wurde, blieben die Schwurgerichte zunächst noch bis Ende 1950 bestehen.

Geschwornengerichte

Geschwornengerichte, die sich aus dem **Schwurgerichtshof**, bestehend aus drei BerufsrichterInnen (von denen einer / eine den Vorsitz führt) und der **Geschworenenbank** mit acht LaienrichterInnen zusammensetzten (§ 300. Abs. 1 StPO), gab es nach 1945 erst wieder mit dem In-Kraft-Treten des Geschwornengerichtsgesetzes (BGBl. 240/1950) am 1. Jänner 1951.

Die Geschwornengerichtbarkeit ist im XIX. Hauptstück (§§ 297 bis 351) der StPO geregelt. Die Leitung der HV - deren Ablauf sich grundsätzlich nach den für die HV vor dem Schöffengericht (XVIII. Hauptstück der StPO) geltenden Bestimmungen richtet - obliegt dem Schwurgerichtshof und dessen / deren Vorsitzenden. Die Geschwornen sind - zum Unterschied von den SchöffInnen - an der Prozessleitung nicht beteiligt; sie entscheiden jedoch **a l l e i n e** über die Schuldfrage an Hand eines vom Schwurgerichtshof gegen Ende der HV, nach Schluss des Beweisverfahrens zu beschließenden Fragenkataloges und auf Grund der ihnen vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden in Gegenwart des Schwurgerichtshofes mündlich zu erteilenden und schriftlich zu übergebenden Rechtsbelehrung.

Auf den Gang der Verhandlung wirken sich diese Besonderheiten wie folgt aus:

Der / die Vorsitzende ist auch außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbelehrung der Geschwornen am Beginn ihrer Urteilsberatung verpflichtet, den Geschwornen die zur Ausübung ihres Amtes erforderlichen Anleitungen zu geben und sie nötigenfalls an ihre Pflicht zu erinnern (§ 302, Abs. 2 StPO). Derartige Belehrungen werden nicht schriftlich festgehalten und entziehen sich daher der nachprüfenden Kontrolle.

Die Geschwornen, die ja alleine über Schuld oder Unschuld des / der Angeklagten zu entscheiden haben, sind - zum Unterschied von den SchöffInnen - von der Prozessleitung ausgeschlossen. Zum Ausgleich steht ihnen (neben dem Fragerecht) aber das Recht zu, Beweisaufnahmen zur Aufklärung von erheblichen Tatsachen, die Gegenüberstellung von ZeugInnen, deren Aussagen von einander abweichen und die nochmalige Vernehmung bereits abgehörter ZeugInnen zu begehren (§ 309. Abs.1 StPO). Über ein solches Begehren entscheidet der Schwurgerichtshof (§ 309. Abs.2 StPO).

Nach Schluss des Beweisverfahrens folgen nicht sofort die Schlussvorträge der Parteien. Es sind vielmehr die schriftlich abgefassten Fragen vorzulesen und in je einer Ausfertigung an VerteidigerIn und AnklägerIn zu übergeben. Die Parteien sind nun berechtigt, einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung der Fragen zu stellen, worüber der Schwurgerichtshof zu entscheiden hätte. (Eine Stattgebung hätte zur Folge, dass die Fragen erneut schriftlich abgefasst und verlesen werden müssten.) Anschließend übergibt der / die Vorsitzende den Geschwornen mindestens zwei Ausfertigungen der Fragen.

Nach der Verlesung der Fragen halten die Parteien ihre Schlussvorträge, und zwar in der Reihenfolge, wie sie auch für das Schöffverfahren vorgesehen ist.

Die Urteilsberatung, die Ausführungen über Inhalt und Aufbau der Urteile vor allem auch die mit der Urteilsschöpfung zusammenhängenden Fragen (Grundsatz der freien Beweiswürdigung!) sollen in der nächsten Folge behandelt werden.

Dr. Heinrich Gallhuber ist Richter im Ruhestand in Wien. Er war 1983/84 Vorsitzender des ANR-Prozesses.

Anmerkungen

¹ Bertel will auch die zwischen einer vertagten HV und der neuerlichen HV liegenden Verfahrensteile so bezeichnen wissen, doch folgt ihm hier die Praxis nicht. (Christian Bertel, Grundriss des österreichischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Wien 1997, S. 150)

² Von dieser **n a c h R e c h t s k r a f t** der Anklage stattfindenden **Vervollständigung der VU gem. § 224 Abs. 1 StPO** sind zwei ähnliche Vorgänge strikt zu unterscheiden und zwar die **Ergänzung der VU gem. § 112 Abs. 3 StPO**, welche **v o r E i n b r i n g u n g** der Anklage beantragt werden kann, und die **auf § 276 StPO gestützte Rückleitung des Aktes an den UR** nach Beginn der HV. Die Ergänzung der VU erfolgt auf Beschluss des / der Vorsitzenden der HV, die Rückleitung an den UR wird vom Senat beschlossen.

³ **Vorbereitungsfrist** ist jener Zeitraum, der dem / der Angeklagten zwischen Zustellung der Vorladung zur HV und dem Beginn der HV mindestens bleiben muss. Die Vorbereitungsfristen sind je nach Verfahrensart unterschiedlich geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Mindestfristen macht das Verfahren nichtig. Eine Verkürzung

dieser Fristen ist jedoch mit Zustimmung des / der Angeklagten zulässig. (§ 220, Abs.1 StPO)

- ⁴ Zeuginnen und Sachverständige sind in der Regel so zu laden (§ 221, Abs. 1, letzter Satz StPO), dass zwischen Zustellung der Ladung und Beginn der HV eine Frist von drei Tagen liegt.
- ⁵ Nur bei ausgewiesener vorschriftsmäßiger Zustellung kann das Gericht über **Zeuginnen und Sachverständige** die für den Fall des unentschuldigtem Fernbleibens in § 242 StPO vorgesehenen Folgen (Verhängung einer Ordnungsstrafe, Auferlegung der Kosten der durch das Nichterscheinen vereitelten Sitzung, Anordnung der Vorführung zur vertagten HV) eintreten lassen Die Folgen des unentschuldigtem Fernbleibens des / der **Angeklagten** werden weiter unten behandelt.
- ⁶ Den Vorsitz führt immer, d. h. in allen Verfahrensarten, ein Berufsrichter / eine Berufsrichterin.
- ⁷ Das Schöffengericht übt seine Tätigkeit als Senat, bestehend aus zwei BerufsrichterInnen, von denen einer / eine den Vorsitz führt, und zwei LaienrichterInnen (SchöffInnen), aus. Die SchöffInnen stimmen bei allen Senatsentscheidungen, also auch bei solchen, die den Gang der Verhandlung steuern, und nicht nur bei der Urteilsfindung mit.
- ⁸ Dies bestimmt für das volksgerichtliche Verfahren der zweite Absatz des § 24 VG, für das Geschwornengericht der § 302 Abs. 1 StPO. Das Schwurgericht schließlich war bereits vom Gesetz (§ 13 Abs. 2 StPO in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1934 - BGBl. 1934/77) als erweiterter Schöffensenat (drei BerufsrichterInnen und zwei SchöffInnen) konzipiert.
- ⁹ Es wird damit quasi als Nebeneffekt auch das Verfahren vor dem Schöffengericht beschrieben.
- ¹⁰ Die **zeitweilige Entfernung eines / einer Angeklagten gemäß § 250, Abs. 1 StPO, auf Anordnung des / der Vorsitzenden** ist während der Vernehmung von Mitangeklagten oder einzelner Zeuginnen zulässig. Diese zeitweilige Entfernung des / der Angeklagten ist eine im **Interesse der Wahrheitsfindung** anzuordnende Maßnahme. Der / die Angeklagte ist nach seiner Wiedereinführung in den Verhandlungssaal und seiner Vernehmung zu dem in seiner / ihrer Abwesenheit verhandelten Gegenstand, über die in seiner Abwesenheit gemachten Aussagen in Kenntnis zu setzen. Das Unterbleiben einer solchen Mitteilung ist mit Nichtigkeit bedroht. (§ 250, Abs. 2 StPO)
Die disziplinarische Entfernung des / der Angeklagten aus der HV (§ 234 StPO) durch Senatsbeschluss **kann erfolgen, wenn der / die Angeklagte die Ordnung der Verhandlung durch ungeziemendes Benehmen stört und davon trotz der Ermahnung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und Androhung des Ausschlusses von der HV nicht absteht. Dieser Ausschluss von der Teilnahme an der HV kann für eine bestimmte Zeit oder auch für die ganze Dauer der Verhandlung ausgesprochen werden. Der / die Angeklagte ist über das in seiner / ihrer Abwesenheit Verhandelte nicht zu informieren. Das Urteil wird, im Falle der Entfernung für die ganze Dauer der HV, dem / der Angeklagten von einem Mitglied des Senates in Gegenwart des Schriftführers / der Schriftführerin verkündet.**
Eine **Verhandlung in Abwesenheit des / der Angeklagten** ist **gem. § 427, Abs. 1 StPO**, also die Durchführung der gesamten Verhandlung ohne den Angeklagten / die Angeklagte, ist nur dann zulässig, wenn dem / der Angeklagten ein mit höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Delikt angelastet wird, der / die Angeklagte bereits im Vorverfahren gerichtlich vernommen wurde und ihm / ihr die Vorladung zur HV noch persönlich zugestellt wurde. Eine solche Entscheidung fällt in die Zuständigkeit des Senates.
- ¹¹ Der im § 241 StPO vorgesehene vorangehende Aufruf aller vorgeladenen Zeuginnen und Sachverständigen durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende, die gemeinsame Eideserinnerung und die Erteilung der Anweisung, in einem bestimmten Raum des Gerichtsgebäudes auf die Vernehmung zu warten, fand und findet in der Praxis nie statt, da die Zeuginnen „gestaffelt“, d. h. zu unterschiedlichen Zeiten, geladen werden und Sachverständige häufig der ganzen Verhandlung beiwohnen.
- ¹² Seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (BGBl 1987/605) ist an die Stelle der Verlesung der Anklageschrift (welche im Allgemeinen vom Schriftführer / von der Schriftführerin, bei längeren Anklageschriften aber auch vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und/oder von beisitzenden RichterInnen vorgenommen wurde) der mündliche Vortrag der Anklage durch den öffentlichen Ankläger / die öffentliche Anklägerin getreten.
- ¹³ In der Praxis wird von den Angeklagten nur selten eine zusammenhängende Darstellung des Sachverhaltes gegeben. Die Darstellung - auch wenn sie zusammenhängend protokolliert wird - ist in der Regel das Ergebnis der Befragung durch den Vorsitzenden. Häufig wird auch - was zulässig ist - nur auf die in der VU gemachten Angaben, allenfalls unter Ergänzung derselben, verwiesen. Im HV-Protokoll liest sich das dann etwa wie folgt: „Der Angeklagte bekennt sich nicht für schuldig, verantwortet sich wie vor dem UR, ON ... und ergänzt über Befragen: ...“
- ¹⁴ Meist erscheint im HV-Protokoll der Passus: „Auf Vorhalt der (anderslautenden Angaben) AS ...“ Diese Formulierung stellt dann auch gleichzeitig die Beurkundung der Verlesung dieser anderslautenden Angaben dar.
- ¹⁵ Solche unbeantwortet gebliebenen Fragen werden in der Regel ausführlich in direkter oder indirekter Rede ebenso wie die Tatsache der Antwortverweigerung im Protokoll festgehalten

- ¹⁶ Wenn etwa die Gegenüberstellung eines / einer von der StA. geführten Zeugen / Zeugin mit einem / einer von der Verteidigung namhaft gemachten Zeugen / Zeugin für erforderlich gehalten wird, empfiehlt es sich, diesen Zeugen / diese Zeugin der Verteidigung unmittelbar nach dem / der von der StA geführten Zeugen / Zeugin zu vernehmen und erst hernach die weiteren ZeugInnen des Anklägers zu befragen.
- ¹⁷ In jenen Fällen, in denen mehrere Fakten unter Anklage gestellt werden, ist es durchaus üblich, die zu den einzelnen Fakten geführten ZeugInnen jeweils zusammenhängend zu befragen.
- ¹⁸ Von der Vertagung ist die Unterbrechung der HV zu unterscheiden. Die Unterbrechung kann zur raschen Herbeischaffung von bekannten Beweismitteln sowie zur Schaffung der notwendigen Erholung von Gericht und Parteien dienen. Sie kann bis zu mehreren Tagen dauern und kann spontan beschlossen oder (bei der Anberaumung mehrtägiger Verhandlungen) bereits in der Ausschreibung der HV fixiert sein. Wesentlich ist, dass nach der Unterbrechung, bei Wiederaufnahme der Verhandlung, nicht die für die *vertagte* HV vorgeschriebene Verfahrenswiederholung bzw. Neudurchführung vorgeschrieben ist.
- ¹⁹ Volksgerichte wurden durch Art. V. (§§ 24 - 26) des „Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz)“ - StGBI. Nr. 13/1945 eingerichtet. Das Verfahren vor den Volksgerichten wurde - über die Vorschriften der §§ 24 - 26 VG hinaus - durch das „Verfassungsgesetz vom 19. September 1945 über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz)“ - StGBI. Nr. 177/1945 und schließlich noch durch das „Verfassungsgesetz vom 30. November 1945 über das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof in Volksgerichtsachen (Überprüfungsgesetz)“ - BGBl. 4/1946 geregelt. Nach Änderungen und Ergänzungen, welche das Gesetz im VI. Hauptstück des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947 - BGBl. 25/1947 („Volksgerichts- und Vermögensverfallsgesetznovelle“) und durch das „Bundesverfassungsgesetz vom 26. Februar 1947, womit das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz abgeändert wird“ - BGBl. 67/1947 - erfuh, wurde es über VO der Bundesregierung vom 23. Juli 1947 - BGBl. 213/1947 - als „Volksgerichts- und Vermögensverfallsgesetz 1947“ am 25. September 1947 wiederverlautbart.
- ²⁰ Die Anordnung der Prüfung erfolgte durch den Präsidenten des OGH. Wie der Fall an den Präsidenten des OGH herangetragen werden sollte, war im Gesetz nicht geregelt. Die Überprüfung des Verfahrens fand durch einen Senat aus drei Mitgliedern des OGH statt. Ergaben sich dabei e r h e b l i c h e Bedenken gegen die Verfahrensführung oder das Urteil, wurde das Urteil aufgehoben und die Sache an das Volksgericht zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, ansonsten wurde die Unbedenklichkeit in einer begründeten Entscheidung festgestellt.

Entschließung des Burgenländischen Landtags betreffend die Errichtung von Gedenkstätten/-tafeln für WiderstandskämpferInnen und Opfer des Nationalsozialismus (Juli 2001)

Eva Holpfer

Im Juli 2001 beschloss der Burgenländische Landtag einstimmig die Errichtung von Gedenkstätten/-tafeln in den Heimatgemeinden der WiderstandskämpferInnen und Opfer des Nationalsozialismus, die im Kampf für Freiheit und Demokratie ihr Leben verloren haben. Die Mandatäre gaben damit ihrem Wunsch Ausdruck, „all jener Menschen zu gedenken, die im Widerstand gegen Diktatur und Terror ihr Leben für Freiheit, Recht und Menschenwürde und somit auch für die Wiedererrichtung unseres demokratischen Burgenlandes gelassen haben. In jenen Gemeinden, in denen Widerstandskämpfer wie auch Opfer des Nationalsozialismus gelebt haben, soll durch entsprechende Gedenkstätten/-tafeln daran in Dankbarkeit und Mahnung erinnert werden“. Dem Landtagsbeschluss war ein Antrag der Abgeordneten Joško Vlasich (Grüne), Norbert Darabos (SPÖ), Stefan Salzl (FPÖ) und KollegInnen vom 20. Juni 2001 vorausgegangen, welche das 80-Jahr-Jubiläum des Bestehens des Burgenlandes im Jahre 2001 zum Anlass genommen hatten, um an die Ermordung von zahlreichen BurgenländerInnen als WiderstandskämpferInnen und politische Häftlinge im Kampf gegen das NS-Regime sowie an die vielen weiteren Opfer des Nationalsozialismus im Burgenland zu erinnern. Der selbstständige Antrag war am 4. Juli 2001 vom Rechtsausschuss mit der ergänzenden Bemerkung, dass „im Falle des Gedenkens an bestimmte Personen“ die Anliegen und Gefühle der Angehörigen der Verfolgten zu respektieren seien, einstimmig angenommen worden.

In der Landtagsdebatte ging der Mandatar Joško Vlasich auf zwei frühere Initiativen des Gedenkens und Mahnens

im Burgenland ein: Anlässlich der Gedenkfeiern „50 Jahre Wiedererrichtung des Burgenlandes“ im Jahre 1995 hatten Superintendentin Gertraud Knoll und Diözesanbischof Paul Iby angeregt, mittels Gedenktafeln auf vergessene Opfer des NS-Regimes aufmerksam zu machen. Die Arbeitsgemeinschaft der Opferverbände und Widerstandskämpfer sowie das unabhängige antifaschistische Komitee Burgenland, deren Vertreter Altlandesrat Stefan Billes bzw. Hans Anthofer sind, hatten sich anlässlich des Gedenkjahres 1998 an die BürgermeisterInnen von betroffenen Gemeinden mit der Bitte gewandt, das Gedenkjahr zum Anlass zu nehmen, Gedenktafeln für WiderstandskämpferInnen sichtbar aufzustellen. Vlasich betonte, dass durch entsprechende Gedenkstätten in Dankbarkeit und Mahnung der WiderstandskämpferInnen und der vielen weiteren Opfer des Nationalsozialismus, wie Juden und Jüdinnen und Roma, welche gerade im Burgenland ein wichtiger Teil der kulturellen Vielfalt gewesen waren, gedacht werden sollte. Die SPÖ-Abgeordnete Gertrude Spieß merkte an, dass in Österreich im Umgang mit der NS-Vergangenheit die Mechanismen des Verdrängens, Verschweigens, Verdrehens und Bagatellisierens entwickelt worden sind. Sie forderte die Beschäftigung mit der eigenen Geschichte und betonte die Notwendigkeit der Herausbildung von Mechanismen des Zuhörens, der kritischen Auseinandersetzung, des Aufdeckens, des Eingestehens der eigenen Schuld, des eigenen Mittuns, des Erinnerns und des Gedenkens.

Isabel Richter, Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934 - 1945. Theorie und Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft, hrsg. v. Heide Gerstenberger u. Hans-Günter Thien, Band 19, Münster 2001.

Rezension von Claudia Kuretsidis-Haider

Diese Rezension ist erschienen auf der Web-Site von H-Soz-u-Kult (<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>) Humanities Sozial- und Kulturgeschichte (<http://www2.h-net.msu.edu/reviews/showrev.cgi?path=229511007658547>)

Sowohl in West- als auch in Ostdeutschland wurden zu den verschiedenen Aspekten der Tätigkeit des Volksgerichtshofes VGH bereits zahlreiche Arbeiten veröffentlicht.¹ Im Jahr 2000 hat die Historikerin Isabel Richter beim Fachbereich Kommunikations- und Geschichtswissenschaften der TU Berlin eine Dissertation mit dem Titel „Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus“ vorgelegt und dabei die frühen Prozesse des Volksgerichtshofes in den Jahren 1934 bis 1939 einer Untersuchung unterzogen. Diese Dissertation ist nunmehr als Publikation erschienen. Quellengrundlage sind v. a. Akten des Bundesarchivs Berlin (Volksgerichtshof, Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, Reichsjustizministerium), aus Archivbeständen der DDR (ehemaliges Parteiarchiv der SED) sowie des „Zentrums für die Aufbewahrung historisch dokumentarischer Sammlungen“ in Moskau. Isabel Richter konnte

somit bisher nicht zugängliches Aktenmaterial einsehen, das sie dazu nutzte, verschiedene Forschungsansätze miteinander zu verknüpfen, um dadurch die nationalsozialistische Strukturierung von Herrschafts- und Gewaltverhältnissen am Beispiel der Tätigkeit des VGH aufzuzeigen.

Um aus der Fülle an Strafgerichtsakten des VGH ein repräsentatives Sample für die Analyse zur Verfügung zu haben, bediente sich Isabel Richter der am Institut für Kriminalwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Rahmen eines von Klaus Marxen geleiteten Forschungsprojekts 1989 bis 1993 erstellten Vollerhebung aller Verfahren des Volksgerichtshofes. Im Zuge dieses Forschungsprojekts konnten 92,5 % aller Verfahren vor dem VGH und 90 % sämtlicher vom VGH verurteilten Personen recherchiert werden. Für den von Isabel Richter ausgewählten Untersu-

chungszeitraum von 1934 bis 1939 wurden 258 Hochverratsprozesse ermittelt, deren Verfahrensakten zur Gänze überliefert sind. 50 Verfahren davon (das sind ca. 20 %) wählte die Autorin aus, wobei sowohl Gruppen als auch Einzelangeklagte berücksichtigt wurden. Die Aussagekraft der Quellen, von Isabel Richter anhand deren Ausführlichkeit beurteilt, damit also die Fülle an relevanten Informationen, waren Grundlage der Auswahl.

Die Arbeit schließt in mehrfacher Hinsicht Lücken in der Erforschung der Geschichte des nationalsozialistischen Volksgerichtshofes als Vollstrecker der pervertierten „Rechtsauffassung“ des NS-Regimes und nimmt Bezug auf die in Deutschland von unterschiedlichen Ansätzen geprägte Debatte zur „Vergangenheitsbewältigung“. Während - wie die Autorin ausführt - in der Bundesrepublik einerseits ein Identifikationsbogen zur Weimarer

Republik gezogen wurde und andererseits durch Elitenkontinuität eine grundlegende justizielle Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen unterblieb, begründete die DDR ihre Identität auf der Geschichte des politischen kommunistischen Widerstandes.

Standen in der Nachkriegsöffentlichkeit der Bundesrepublik zumeist die Prozesse aus jener Phase im Mittelpunkt des Diskurses, als der VGH als „Gericht im totalen Krieg“ agierte und von Angeklagten mit einem hohen Sozialstatus geprägt wurde (genannt seien hier beispielsweise Persönlichkeiten aus Militär, Wirtschaft und Politik, die im Zuge des 20. Juli 1944 zur Verantwortung gezogen wurden, oder die Studentinnen und Studenten der Widerstandsgruppe „Weiße Rose“), so konnte Isabel Richter in ihrer Arbeit nachweisen, dass der Großteil der frühen Verfahren vor dem VGH gegen „kleine Leute“ geführt wurde, die zum überwiegenden Teil dem sozialistischen bzw. kommunistischen Widerstand zuzurechnen waren.

Damit stellt diese Untersuchung einen wertvollen Beitrag zum Forschungsfeld „Widerstand und Verfolgung“ in Deutschland dar, beschränkten sich doch diesbezügliche Forschungen in der Bundesrepublik lange Jahre zumeist auf die Darstellung des militärischen, des bürgerlich-konservativen sowie des religiösen Widerstandes, wobei nur der „Roten Kapelle“ als Synonym für den „linken Widerstand“ größere Aufmerksamkeit geschenkt wurde. So stellte etwa der Leiter der „Gedenkstätte Deutscher Widerstand“ Peter Steinbach fest, dass die „Auflehnung“ der Kommunistinnen und Kommunisten „keine Zukunft“ hatte und der sozialdemokratische Widerstand „von Anbeginn ohne Macht und Zugriffsmöglichkeit“ war.² Ansonsten konzentrierte sich Steinbach in seinem Beitrag vor allem auf verschiedene Formen des evangelischen und katholischen Widerstandes, des Widerstandes aus der Tradition des Bürgertums sowie des militärischen

Widerstandes. Erst in den letzten Jahren fand der kommunistische Widerstand auch verstärkt Berücksichtigung in der bundesdeutschen Forschungslandschaft, wie etwa in der 1999 erschienenen Arbeit von Marion Detjen über Widerstand und Verfolgung in München.³

Hauptanliegen von Isabel Richter war es allerdings, Hochverratsprozesse des VGH historisch zu untersuchen, um Aussagen über die Verfolgungs- und Herrschaftspraxis des NS-Staates treffen zu können. Sie war dabei geleitet von der Erkenntnis, dass zu einer seriösen wissenschaftlichen Analyse von Straftaten die Kenntnis des gesamten Gerichtsakts nötig ist und nicht eine Vorgangsweise gewählt werden kann, bei der quasi wie in einem Steinbruch - dem eigenen Erkenntnisinteresse untergeordnet - willkürlich Dokumente aus dem Akt zitiert werden.⁴

Vor dem Hintergrund alltags- und geschlechterspezifischer Perspektiven stellt Isabel Richter die nationalsozialistische Herrschaftspraxis im gesellschaftlichen Kräftefeld der im Zuge der Verfahren agierenden Akteurinnen und Akteure mit ihren unterschiedlichen Handlungsressourcen dar. Sie folgt den Stationen von Hochverratsverfahren des VGH von der Anzeige über die Vorerhebungen zur Anklageschrift bis zu den Urteilen und den Begnadigungsverfahren, wobei sie neben den angeklagten Männern und Frauen (in den 50 Hochverratsverfahren des der Arbeit zugrunde liegenden Samples wurden Urteile gegen 39 Frauen und 120 Männer gefällt) auch Gutachter, Angehörige des Justizapparates (also Richter und Staatsanwälte), Rechtsanwälte bis hin zu Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Angehörige in ihre Untersuchungen mit einbezog. Die Fragestellung einer geschlechtsspezifischen Kontextualisierung der Verfahrenspraxis bedeutet somit auch einen wertvollen Beitrag zur Geschlechtergeschichte.

Isabel Richter schreibt zu ihrem Erkenntnisinteresse: „Rechtspre-

chung als Herrschaftspraxis gewährt Einsichten in ein Macht durchsetztes Feld, in dem Akteure und Akteurinnen der Hochverratsverfahren in Beziehung standen und Herrschaft begründet, ausgeübt und manchmal fundamental in Frage gestellt wird. Die Handelnden gelangen dabei nicht als autonome Subjekte und quasi ‚von außen‘ in diese Handlungen hinein. Die Gerichtsverhandlungen sind vielmehr Ergebnisse sozialer Prozesse, die die Akteurinnen und Akteure vorangetrieben und auf unterschiedliche Weise getragen haben. Sie haben eine Geschichte und historische Gegenwart, die die Hochverratsprozesse als ein soziales Kraftfeld prägen.“ (S. 84)

Die Autorin kommt in ihrer Arbeit zum Schluss, dass für den männlich dominierten NS-Staat mit seinem verlängerten Arm, der - männlich dominierten - NS-Justiz, Geschlechterverhältnisse von untergeordneter Bedeutung waren. Im Vordergrund stand bei der Beurteilung von politisch handelnden Personen ein Freund-Feind-Schema, in dem jene, die in der als „Männerbund soldatischer Kameraden“ definierten „Volksgemeinschaft“ keinen Platz hatten, weil sie „Staatsfeinde“ waren. In diesem Zuordnungsschema gab es keine Geschlechterdifferenzierung, oder wie Isabel Richter schreibt: „Das Andere hat kein Geschlecht.“ (S. 190) Diese „Gleichbehandlung“ bedeutete allerdings keine „Geschlechtsneutralität“ der Rechtsprechung, sondern es gehen aus den Prozessen sehr wohl Differenzen innerhalb der Geschlechterverhältnisse hervor, wenn beispielsweise Männer als Familienerhalter oder als politisch aktiv Handelnde definiert, Frauen hingegen als friedliebende und eher emotional Agierende angesehen und ihre politischen Aktivitäten oft als „Liebesdienst“ dem Partner gegenüber bezeichnet wurden. Wesentlicher in der nationalsozialistischen Herrschafts- und Verfolgungspraxis waren aber Ausgrenzungsmechanismen und die Festlegung volksgemeinschaftlicher

Konformität. Ergebnis der Verfahrensanalyse von Isabel Richter war daher, dass diesbezüglich die Differenz innerhalb der Geschlechter als größer anzusehen ist als zwischen den Männern und Frauen einer stigmatisierten und verfolgten Gruppe. (S. 194) Die Autorin warnt allerdings davor, Gleichbehandlung im Unrecht mit Geschlechterneutralität zu verwechseln.

Durch einen enormen Arbeitsaufwand, den die ganzheitliche Analyse von 50 Straftaten mit sich bringt, ist es Isabel Richter gelungen - leider in nicht immer einfach zu lesender Sprache -, in mehrerer Hinsicht Forschungslücken der Geschichte des VGH zu schließen. Sie leistet damit einen wertvollen Beitrag sowohl zur Aufarbeitung der Beteiligung des Justizapparates am NS-Regime, somit zur deutschen Rechtsgeschichte, als auch zur Widerstandsforschung, sowie ganz wesentlich zu den Gender-Studies.

In Österreich hingegen war der VGH bis vor kurzem kaum - weder in empirischer noch in analytischer Hinsicht - Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung. Mit der Präsentation der Ergebnisse eines vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes Wien (DÖW) in Kooperation mit der Philipps-Universität Marburg/Lahn (Hessen) durchgeführten Forschungsprojektes mit dem Titel „Hochverrat, Landesverrat, Wehrkraftzersetzung - Politische NS-Strafjustiz in Österreich und

Deutschland“ können in zwei Jahren jedoch auch hier einige Forschungslücken geschlossen werden. (Siehe dazu den Beitrag von Wolfgang Form in dieser Zeitschrift.)⁵

Die von Isabel Richter gewählte methodische Herangehensweise an Gerichtsakten kann Anregung sein für ähnliche Arbeiten im Bereich der Justizgeschichte.

Anmerkungen

¹ Siehe beispielsweise: Widerstand als „Hochverrat“ 1934 - 1945. Erschließungsband zur Mikrofiche-Edition (hrsg. v. Institut für Zeitgeschichte München). Texte und Materialien zur Zeitgeschichte, Band 7, München 1998; Holger Schlüter, Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs, Berlin 1995; Klaus Marxen, Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof, Frankfurt/Main 1994; Birgit Rätsch, Hinter Gittern. Schriftsteller und Journalisten vor dem Volksgerichtshof 1934 - 1945, Bonn 1992; Günther Wieland, Das war der Volksgerichtshof. Ermittlungen, Fakten, Dokumente, Berlin-Ost 1989; Hannsjoachim W. Koch, Volksgerichtshof. Politische Justiz im 3. Reich, München 1988; „Im Namen des

Deutschen Volkes“. Todesurteile des Volksgerichtshofes (hrsg. v. Heinz Hillermeier), Darmstadt 1980; Walter Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974.

² Peter Steinbach, Der deutsche Widerstand gegen den Nationalsozialismus - Voraussetzungen, Entwicklungen, Perspektiven, in: Jahrbuch 1995 (hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes), Wien 1995, S. 89-106; S. 91 f.

³ Marion Detjen, „Zum Staatsfeind ernannt“. Widerstand, Resistenz und Verweigerung gegen das NS-Regime in München, München 1998.

⁴ Claudia Kuretsidis-Haider, Justizakten als historische Quelle am Beispiel der „Engerau-Prozesse“. Über einige Probleme bei der Suche und Auswertung von Volksgerichtsakten, in: Österreichischer Zeitgeschichtetag 1995. Österreich - 50 Jahre Zweite Republik (hrsg. v. Rudolf G. Ardelt u. Christian Gerbel), Innsbruck-Wien 1996, S. 337-344; S. 342.

⁵ Über das Forschungsprojekt siehe auch: Wolfgang Form, Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland - Ein Projektbericht, in: Jahrbuch 2001 (hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes), Wien 2001, S. 13-34.

Am Sonntag, den 24. März 2002 findet die jährliche **Gedenkfahrt** des Vereins zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung **nach Engerau, Hainburg und Bad Deutsch Altenburg** statt.

Informationen und Anmeldung (Unkostenbeitrag: € 3,-):

Claudia Kuretsidis-Haider (Tel. 534 36 01 775, E-Mail: kuretsidis@hotmail.com)

Politisches NS-Strafrecht und frauenspezifische Strafverfolgung bis 1939

Wolfgang Form

Seit 1998 bzw. 2000 werden in zwei parallel arbeitenden Forschungsprojekten am Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands und der Uni Marburg/Lahn politische NS-Prozesse bearbeitet.¹ Eine der zentralen Fragestellungen beschäftigt sich mit politischer Strafjustiz und Frauen als „Täterinnen“. Die konkrete Strafpraxis soll hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Elemente der Verfolgungspraxis sowohl bezüglich einer unterschiedlichen Delikthäufigkeit bei Frauen und Männern als auch möglicherweise hinsichtlich einer divergierenden Strafzumessung und deren Interpretation untersucht werden. Die vermuteten Differenzierungen können zum einen in einer besonderen Einbeziehung - oder auch Nichteinbeziehung - von Frauen in Widerstandsstrukturen begründet sein, die mit Bildern der Frauenrolle (auch in den Widerstandsgruppen selbst) verwoben ist. Zum anderen wird bei der Beurteilung der Strafrechtspraxis auf das Frauenbild der Richter und Staatsanwälte rekurriert werden müssen.

Isabel Richter geht in ihrer kürzlich erschienenen Arbeit zum Volksgerichtshof (Zeitraum 1934 - 1939) von einer gegenteiligen Annahme aus:

„Mit der Hypothese einer nationalsozialistischen Politik der Geschlechterdifferenz kann man weder die Geschichte der Opfer noch der Täter/innen angemessen analysieren.“²

Als den maßgeblichen Beleg hierfür wird auf Verfahren im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses hingewiesen. An verschiedenen Stellen kommt Richter zum Ergebnis, dass Männer und Frauen gleichermaßen gerichtlich verfolgt wurden.³ Zentrale Aussagen sind: „Außerhalb der nationalsozialistischen ‚Volksgemeinschaft‘ sind Geschlechterpolaritäten aufgehoben“ (S. 143) oder „das Andere hat kein Geschlecht“ (S. 160). Auf einem hohen Abstraktionsniveau mögen die Aussagen, als prägnante Stellungnahme und überspitzt formuliert, ihre Bewandnis haben. Zu fragen ist allerdings, ob dies für das konkrete Geschehen - womit auch das dienstliche Tun von Richtern und Staatsanwälten gemeint ist - ebenfalls gilt. Zudem muss thematisiert werden, wie es überhaupt zum angesprochenen Ausschluss aus der Volksgemeinschaft kam. Hier erlangen vielfältige Wirkungszusammenhänge Evidenz, denn es sind eben diese Wege und Hintergründe, die den Ausschlag für Stigmatisierung bzw. Etikettierung im Sinne eines Feindstrafrechts ergaben.

Zur Bewertung des politischen NS-Strafrechts müssen, neben den normativen Entwicklungen im Strafrecht selbst, die justiz-institutionellen Abläufe Beachtung finden. Hier spielten in erster Linie die Anklagebehörden eine entscheidende Rolle. Dies mag aus heutiger Sicht verwundern, aber gerade dieser Umstand war es, der dem NS-Strafrecht seine Besonderheit verlieh. Vom „Eintritt“ in die Mühlen der politischen Justiz bis zur Hauptverhandlung durchliefen politische Strafsachen mehrfach Schaltstellen, bei denen Entscheidungen für den weiteren Verlauf getroffen wurden. Da im weiten Umfang der gesetzliche Richter durch die Einführung von Wahlzuständigkeiten und direkten ministeriellen Anweisungen, z. B. wie welche Handlungen anklagestrategisch zu bewerten sind, abgeschafft war, wurden Verfolgungsbegehren offensiv gesteuert. Am Zustandekommen eines sondergerichtlichen Verfahrens konnten beispielsweise mehrere Behörden beteiligt sein. Der Oberstaatsanwalt in Ried berichtete seinem Kollegen in Linz, der auch Ankläger vor dem dortigen Sondergericht war, eine politische Strafsache zur weiteren Bearbeitung, denn er selbst war in allen nachfolgend beschriebenen Zusammenhängen nicht mehr zuständig. In Linz entschied die Staatsanwaltschaft, dass es sich um einen Fall für den Volksgerichtshof in Berlin handelte. In der Bejahung der Annahme überwies die Oberreichsanwaltschaft die Causa, da eine Tat von minderer Bedeutung, dem Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Wien zur weiteren Entscheidung. Der wiederum bewertete den ihm zugeleiteten Sachverhalt abermals und kam zum Schluss, dass es sich nicht um eine in seine Zuständigkeit gehörende Strafsache handele - in der Regel, weil er keinen Vorsatz (innerer Straftatbestand) ausmachen konnte -, und gab das Verfahren an die Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Linz zurück, wo schließlich Anklage wegen eines Vergehen gegen das Heimtückegesetz erhoben wurde. Zu bemerken ist, dass je nach regionalem und politischem Hintergrund und zu unterschiedlichen Zeiten ein und die selbe Handlung entweder als Beleidigung bereits vom Amtsgericht Ried verhandelt oder in der nächsten Station als Heimtückevergehen bearbeitet, vor dem Volksgerichtshof als Wehrkraftzersetzung angesehen oder in Wien vom politischen Senat des Oberlandesgerichts als kommunistische Mundpropaganda behandelt werden konnte.

Damit ist aber nur auf einen Ausschnitt der politischen Verbrechensbekämpfung hingewiesen. Polizei, Wehrmacht sowie NSDAP und deren Gliederungen verfügten über Entscheidungswege, deren Aufgabe u. a. das Erkennen und die Behandlung von staatsgefährdendem Verhalten war. Insgesamt also ein gewaltiges Netzwerk, mit dessen Funktionieren individuelles Handeln unabdingbar verknüpft war, was wiederum nicht losgelöst von Vorurteilen, Ressentiments und alltäglichem Rassismus betrachtet werden kann. Dazu gehörte auch das Frauenbild der Zeit. Wenn nicht das „Anderssein“ an sich geschlechtsspezifisch gewesen sein muss, dann war es, wie noch

zu zeigen sein wird, der Ausgrenzungsprozess mit allen seinen Facetten sehr wohl. Alleine um diesen kann es in der hier diskutierten Frage im Grunde gehen.

Die noch nicht zur Gänze abgeschlossenen Arbeiten zur politischen NS-Justiz in Österreich und Hessen zeigen schon jetzt ein vielschichtiges Bild, das nicht nur durch die unterschiedliche Erhebungsdichte und Methodik sowie regionale Besonderheiten bedingt sein kann. Im Gegensatz zur Studie von Richter werden alle vorhandenen politischen Strafsachen über die gesamte NS-Zeit hinweg ausgewertet. Darunter fallen auch Prozesse wegen Landesverrats, die von Richter nicht bearbeitet wurden und unbedingt zum Gesamtbild des Volksgerichtshofs zählen - auch bis zum 31. August 1939. Als Parallelebene zum höchsten politischen Gericht des NS-Regimes werden Verfahren der Oberlandesgerichte in politischen Strafsachen untersucht, die vor allem vor dem 2. Weltkrieg die Mehrheit aller Verfahren gegen Staatsfeinde jeglicher Couleur ausmachten. Der wohl gewichtigste Unterschied zum Ansatz von Richter liegt in der Auswahl der bearbeiteten Verfahrensteile. Zur Auswertung gelangt die Gesamtheit aller Anklageschriften und Urteile, als Elemente des gerichtlichen Abschlusses eines politischen Strafprozesses. Die Fokussierung umfasst somit nur einen Teil der Akteure der politischen Verbrechensbekämpfung, vom Ausgangspunkt der Ermittlungen bis hin zum Strafvollzug und möglicher „Nachhaft“⁴. Für die weiteren Ausführungen werden im Folgenden ausschließlich Verfahren bis 1939 herangezogen.

Dass die beiden Dokumentationsgebiete im hier behandelten Untersuchungszeitraum sehr unterschiedlich betroffen waren, braucht nicht näher begründet zu werden. In Österreich griff das deutsche politische Strafrecht erst ab dem 1. Juli 1938. Bis Ende 1939 standen mindestens 287 Personen in 142 politischen Verfahren vor dem Oberlandesgericht in Wien; darunter befanden sich 12 (4,2 %) Frauen und 275 Männer. Während der gesamten NS-Zeit verurteilte das Gericht 645 Frauen, was einem Anteil von 15,8 % entspricht (4.093 Angeklagte insgesamt). Wir behandeln damit einen Zeitraum, der einen eindeutig geringeren Frauenanteil aufwies.⁵ Der Volksgerichtshof entschied gegen 70 (39 Verfahren mit Bezug zu Österreich). Im Verhältnis zum Oberlandesgericht Wien kamen erheblich mehr Frauen, nämlich 15,7 % oder 11 Angeklagte, vor das höchste politische Gericht. Vor dem Hintergrund der oben skizzierten staatsanwaltlichen Entscheidungsprozesse kann dies ein Hinweis darauf sein, dass es sich bei der Verwicklung von Frauen in politische Strafsachen (zumindest bis Ende 1939), aus dem Blickwinkel des NS-Regimes, um schwere Fälle gehandelt haben muss, da der Volksgerichtshof im Verhältnis mehr als dreieinhalb mal häufiger angerufen wurde als das Oberlandesgericht Wien. Der Schaltstelle Oberreichsanwaltschaft kam hier die zentrale Rolle zu. Dieses Ergebnis sei als Merkpunkt registriert und wird später noch einmal aufgegriffen.

Für das andere Untersuchungsgebiet (in etwa das heutige Bundesland Hessen) kann bereits auf detailliertere Auswertungen rekurriert werden. Hier arbeiteten bis Ende 1936 zwei politische Senate: Darmstadt und Kassel.⁶ Für Darmstadt konnten 570 Personen ermittelt werden, die ausnahmslos wegen Vorbereitung zum Hochverrat vor Gericht standen - darunter waren 24 Frauen (4,2 %). Dies entspricht exakt dem für das Oberlandesgericht Wien ermittelten Anteil. Eine offensichtlich andere Rechtsprechungspraxis lässt sich für das Oberlandesgericht Kassel ermitteln. 8,9 % aller Angeklagten waren Frauen (213 von 2.399); ein mehr als zweimal höherer Wert. Ein spezifischer Erklärungsansatz hierfür fehlt zur Zeit noch. Wird der Fokus auf die Wohnorte gelegt, erhellt sich das Bild etwas: 54 % der angeklagten Frauen wohnten in Frankfurt/M., insgesamt 115 (für den Großraum Frankfurt/M. = 126), weitere 26 (12,2 %) in Kassel und ebenso viele lebten in den angrenzenden Regierungsbezirken Erfurt, Göttingen und Koblenz. Für Männer errechnen sich andere Werte: in Frankfurt/M. wohnte knapp ein Drittel aller Angeklagten. Das Übergewicht von Frauen in Frankfurt/M. deutet auf eine Sonderstellung im hier angesprochenen Zusammenhang hin. Die Stadt Frankfurt am Main war nicht nur bekannt für ihre starke linke Opposition, sondern insgesamt herrschte ein aufgeklärtes, emanzipatorisches und weltoffenes Klima. 84 Frauen sympathisierten mit oder arbeiteten in kommunistischen Organisationen. Der Volksgerichtshof verhandelte von 1934 bis 1939 über 119 Angeklagte aus Hessen (Wohn- oder Tatort im Dokumentationsgebiet). Auffallend ist die geringe Beteiligung von Frauen (9 = 7,6 %). Ihr Anteil liegt damit unter dem des Oberlandesgerichts Kassel. Im Vergleich zu Österreich erschließt sich ein umgekehrtes Gesamtbild. Offenbar bewertete die Oberreichsanwaltschaft das inkriminierte Tun von Frauen in Österreich anders als in einem Teil des so genannten „Altreichs“. Dieses Ergebnis spannt den Bogen zu einem anderen Themenkomplex, der aber für die Frage nach Gleich- oder Ungleichbehandlung von Frauen ebenfalls Relevanz besitzt: Okkupations- versus Reichsgerichtsbarkeit.⁷ Zur Zeit liegen keine Forschungen vor, die andere Teile Deutschlands bzw. die besetzten Gebiete in einer hinreichenden Dichte untersuchen. Es existieren jedoch deutliche Hinweise, dass z. B. die gerichtliche Verfolgung von TschechInnen ebenfalls eine spezifische gewesen sein muss - 80 % aller vor den Volksgerichtshof gebrachten Ausländer (31 % aller Angeklagten) besaßen die tschechische Nationalität.⁸ Wie viel Frauen sich darunter befanden, ist bisher nicht bekannt.

Als vorläufiges Fazit kann festgehalten werden, dass einerseits keine generelle, für den gesamten Einflussbereich des NS-Regimes gültige Strafverfolgungspraxis in politischen Verfahren zu belegen ist. Daraus folgen zum anderen territorial determinierte geschlechterspezifische Verfolgungsstrukturen, deren Erforschung noch weit-

gehend aussteht. Drittens kann als gegeben vorausgesetzt werden, dass mit Beginn des Krieges neue, vorher nicht vorhandene Faktoren zum Gesamtkomplex der politischen Verbrechensbekämpfung hinzukamen, die zu dessen konzeptioneller Neufassung beitrugen - ein Aspekt, der hier aufgrund der zeitlichen Beschränkung (bis 1939) nicht ausgeführt werden konnte.

Soweit die Zahlenwelt. Ob und wie sich eine Geschlechterdifferenz in den Urteilen selbst widerspiegelt, zeigen die nachfolgenden Ausführungen exemplarisch. In Anbetracht dessen, dass Frauen in wesentlich geringerem Maße in politischen Verfahren angeklagt waren, kommt ein(e) Betrachter/in nicht umhin, diesen Fakt als solchen erst einmal zu respektieren, ohne aber im gleichen Gedankenschritt eine bewertende Schlussfolgerung zu ziehen. Vorab sei jedoch noch ein weiterer Punkt erwähnt, der sich nur mittelbar auf die politische Justiz auswirkte. Vor dem Hintergrund des oben aufgezeigten Verfahrenswegs muss zusätzlich beachtet werden, dass die geringere „Delikthäufigkeit“ von Frauen an politischen Strafsachen auch (jedoch nicht ausschließlich) in einer geschlechterspezifischen Bewertung von staatsfeindlichem Handeln durch das NS-Regime selbst lag. Auf gleiches Handeln wurde vom Staat verschieden reagiert. Bereits auf unterster Ebene von politischer Verbrechensbekämpfung konnte die mentale Schere auseinander gehen und im Hinblick auf Frauen Anzeigen aus der Bevölkerung geschlechterspezifisch aufnehmen, was zur Folge haben konnte, dass ein gerichtlicher Weg überhaupt wegfiel und es z. B. bei einer polizeilichen Verwarnung blieb. Entsprechendes kann bei jeder weiteren verfahrensrelevanten polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Entscheidung geschehen sein.

Was letztlich vor Gericht kam, spiegelte nicht den gesamten Widerstandswillen aller Akteure im Kampf gegen das NS-Regime wider. Wer (wann und weshalb) als Staatsfeind belangt wurde, unterlag auch Rollenbildern, wie das folgende Zitat belegt:

„Nicht dagegen vermochte der Senat bei diesen Angeklagten die weitere Frage zu bejahen, ob sie durch ihr Tun ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitet haben. Objektiv erfüllt ihr Tun, wie [es] keiner weiteren Ausführung bedarf, zwar die Voraussetzungen der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, indem es die Ziele der illegalen SPD förderte. Subjektiv ist aber diesen Angeklagten die hochverräterische Zielsetzung nicht nachzuweisen. Alle verurteilten Angeklagten sind Frauen. [...] Keiner der angeklagten Frauen kann man es nach ihrem Vorleben wie nach dem nicht ungünstigen Eindruck, den sie durchweg machen, ohne weiteres zutrauen, dass sie bei ihrer Teilnahme an den Veranstaltungen der SAJ nach der Machtübernahme etwa daran gedacht hätten, dass nach Ende ihres weiteren Verbleibs in der SAJ der gewaltsame Umsturz des Reiches stehe und dass sie diesen mit förderten [...].“⁹

Frauen wird vom Gericht somit ein geringeres Maß an politischem Bewusstsein unterstellt. Noch deutlicher wird die Bewertung von Handlungen durch die Richter im folgenden Urteilsauszug, dem anschließend der Fall eines Mannes zum Vergleich gegenübergestellt wird:

„Frau Ohler ist im Winter 1932 der KPD beigetreten und hat noch Beiträge bis Weihnachten 1933 bezahlt. Sie behauptet, sie habe von ihr angeforderte Beiträge ohne etwas zu denken weiterbezahlt und auf gar keinen Fall den Willen und das Bewusstsein gehabt, die KPD in ihren hochverräterischen Zielen zu unterstützen. Diese Angabe der Angeklagten Ohler ist nach dem Eindruck ihres persönlichen Auftretens in der Hauptverhandlung nicht ungläubig.“¹⁰

„Anders liegt die Sache bei Ruckes. Er hat zugegeben, dass er regelmäßig an Steinbach Beiträge bezahlt hat [...]. Schon aus dieser Maßgabe muss geschlossen werden, dass Ruckes durch seine Geldzahlungen bei der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhangs der kommunistischen Partei bewusst und gewollt mitgewirkt hat [...].“¹¹

Insbesondere das erste Zitat legt die These nahe, dass eindeutig antifaschistische Handlungen, in Verneinung des inneren Tatbestands (Vorsatz), von Richtern - oder von Männern in anderen Behörden wie Polizei, Staatsanwaltschaft oder in Ministerien - nicht als solche bewertet wurden. Im angegebenen Fall verurteilte das Oberlandesgericht Kassel die Frauen zu Gefängnisstrafen zwischen sechs und 15 Monaten, aber nicht wegen Vorbereitung zum Hochverrat, sondern nach dem Parteiengesetz vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479). Der Fall der vom Oberlandesgericht Wien angeklagten Maria Kavsek zeigt eine weitere Variante geschlechtsspezifischer Bewertung. Ihr Mann hörte oft mit Freunden und Kollegen in ihrem Beisein Radio Moskau. Sie wurde jedoch freigesprochen, weil ihr, als einzige in der „Abhörergemeinschaft“, kein politisches Motiv unterstellt wurde, da sie „mit Hausarbeit sehr stark in Anspruch genommen war“¹². Hausarbeit und Politik befanden die Richter als nicht vereinbar.

In unterschiedlicher Deutlichkeit belegen eine ganze Reihe weiterer Verfahren die angesprochenen Tendenzen. Sie spiegeln sich auch im angewandten Strafmaß wider. In Darmstadt (1933 - 1936) lagen die Gefängnisstrafen der Frauen mit durchschnittlich 13,75 Monaten mehr als zwei Monate unter denen der Männer (16 Monate). Für das Oberlandesgericht Wien ergeben sich ähnliche Werte: Im Durchschnitt bekamen Männer 15 Monate und Frauen 12 Monate Gefängnis. Wie in anderen Zusammenhängen weicht das Oberlandesgericht Kassel auch hier ab: Frauen erhielten im Mittel 15,5 Monate und Männer 16,5 Monate Gefängnis.

Ein gegenläufiges Bild zeichnen die verhängten Zuchthausstrafen bei den Oberlandesgerichten. Für Darmstadt

stellte sich heraus, dass der Mittelwert bei Frauen (33,3 Monate) um knapp einen Monat über dem der Männer mit 32,5 Monate lag. In Kassel wurden Frauen mit durchschnittlich 37,4 Monaten Zuchthaus belegt. Das Ergebnis lag 1,5 Monate (4,2 %) über denen der männlichen Verurteilten. Das Oberlandesgericht Wien richtete bis 1939 insgesamt milder: durchschnittlich ergeben sich 25,5 Monate Zuchthaus bei Frauen und 27,5 bei Männer.

Die Urteilspraxis des Volksgerichtshofs muss anders bewertet werden als diejenige der Oberlandesgerichte, da hier die dezidiert schweren Fälle angeklagt wurden. Bis zum Krieg betraf dies in aller Regel (mit Ausnahme von Landesverratsverfahren) Leitungsfunktionen von Männern in illegalen Organisationen. Die durchschnittliche Zuchthausstrafe der weiblichen Angeklagten für Hessen lag bei 62 Monaten und damit mehr als eineinhalb Jahre unter der für Männer (80,1 Monate). Vergleichbare Werte mit ähnlichen Unterschieden lassen sich für die Spruchpraxis des Volksgerichtshofs über ÖsterreicherInnen ermitteln, allerdings mit niedrigerem Durchschnittsstrafmaß als in Hessen: Frauen erhielten 55,2 und Männer 70,7 Monate Zuchthaus.

Es kann im hier vorgegebenen Rahmen keine nähere Differenzierung der Ergebnisse vorgenommen werden, was insbesondere für die Arbeit des Volksgerichtshofs notwendig wäre. Für alle Gerichte gilt jedoch, dass Frauen mit der milderen Sanktionsform (Gefängnis) gegenüber den männlichen Angeklagten sowie mit einer geringeren Strafen zu rechnen hatten. Bei Zuchthaus allerdings liegen Frauen überraschend vorne oder zumindest im oberen Bereich. Für sie lässt sich überdies das fast völlige Fehlen des unteren Segments dieser Sanktionsform ausmachen. Als weitere geschlechtsspezifische Ausprägung in politischen Strafsachen kann daraus folgernd festgehalten werden: Das politische Agieren der Frau wurde (zumindest bis 1939), vor dem Hintergrund des ihr zugeschriebenen Rollenbilds, von den Justizjuristen entweder als weniger bedeutsam betrachtet, oder, weil sie dem vorgegebenen Schema explizit nicht entsprachen, ihr Tun als besonders verwerflich angesehen.

Insgesamt ergibt sich ein vielschichtiges Bild geschlechterspezifischer politischer NS-Verfolgung, das vor allem auf die der Frau zugesprochenen gesellschaftlichen Stellung der Zeit gründete. Polizisten, Justizjuristen, Ministerialbeamte und Funktionäre der NS-Organisationen sowie der NSDAP standen nicht außerhalb konservativer bzw. völkisch-nationaler Wertevorstellungen, die Frauen als politisch Handelnde per se weniger wahrnehmen wollten. Damit soll keine generelle Aussage zur NS-Verfolgungspraxis getroffen werden. Andere Bereiche staatlicher Repression weisen dezidiert unterschiedliche administrative Handlungsmuster auf. Insbesondere rassistisch determinierte Verfolgungsstrukturen und ein damit verbundenes Feindbild erzeugten solch gravierende Interferenzen, dass tradierte Vorstellungen (Frauenrolle) in den Hintergrund traten oder gänzlich verschwanden.

*Wolfgang Form ist Dipl.-Politologe
am Institut für Kriminalwissenschaft der Universität Marburg*

Anmerkungen

- 1 Siehe Wolfgang Form, Hochverrat - Landesverrat - Wehrkraftersetzung, in: DÖW Jahrbuch 2001, Wien 2002, S. 13-34.
- 2 Isabel Richter, Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus, Münster 2001, S. 8.
- 3 Vgl. vor allem S. 135, 137 f., 142 f., 160, 185 ff.
- 4 Darunter sind in erster Linie die verschiedenen Formen polizeilicher Schutzhaft zu verstehen - Konzentrationslager, Arbeitserziehungslager, Arbeitslager, Polizeihaft in Gefängnissen u. a.
- 5 Auf Einzelheiten kann hier nicht näher eingegangen werden. Offensichtlich ist, dass die Zuständigkeitserweiterung des Volksgerichtshofs und damit auch der politischen Senate des Oberlandesgerichts Wien ab 1943 um Wehrkraftersetzung eine ausschlaggebende Rolle gespielt hatte. 1943 lag der Frauenanteil bei 20,7% und 1944 stieg er auf fast ein Drittel an.
- 6 Ab Anfang 1937 wurde das Oberlandesgericht Kassel auch für den Bezirk des OLG Darmstadt in Hoch- und Landesverratsangelegenheiten zuständig.
- 7 Siehe hierzu Form, Hochverrat - Landesverrat - Wehrkraftersetzung, S. 22 ff.
- 8 Klaus Marxen, Das Volk und sein Gerichtshof. S. 32 f.
- 9 Der Tatzeitraum lag in den Jahren 1936-1940. OLG Kassel OJs 103/40. Bundesarchiv Berlin Best. NJ Nr. 5693.
- 10 OLG Darmstadt OJs 30/34. Bundesarchiv Berlin Best. NJ Nr. 3006.
- 11 OLG Darmstadt OJs 41/34. Bundesarchiv Berlin Best. NJ Nr. 15197.
- 12 OLG Wien OJs 1/39. DÖW Nr. 6935.

**Ein Register des Todes. Oberösterreichische Gedenkstätten für KZ-Opfer.
Eine Dokumentation. Redigiert von Siegfried Haider und Gerhart Marckhgott.
Öö. Landesarchiv. Linz 2001.**

Bestellungen an: Oberösterreichisches Landesarchiv • 4020 Linz • Anzengruberstraße 19 • Tel.: 0043 732 / 7720-14601 oder 14602 • Fax: 0043 732 / 7720-14619, <http://www.ooe.gv.at/einrichtung/kultur/larchiv.htm>

Rezension von Konstantin Putz

Im April 1998 beschloss der Öö. Landtag einstimmig das Projekt „Verbesserte Dokumentation und Kennzeichnung der oberösterreichischen Nebenlager des KZ Mauthausen sowie der Route des Todesmarsches der ungarischen Juden“. Ziel war die Erfassung und Erforschung aller einschlägigen Gedenk- und Grabstätten in Oberösterreich.

Die nun vorliegende Dokumentation umfasst 134 Gedenkstätten, darunter 36 ehemalige Konzentrationslager und ähnliche Orte, 21 heute bestehende und 68 durch offizielle Umbettung aufgelassene Massen- und Einzelgräber. Das Buch ist in drei Abschnitte gegliedert. Der erste Teil beinhaltet eine Einführung mit Beiträgen namhafter Fachleute über zentrale Themen der NS-Mordmaschinerie in Oberösterreich:

So beschäftigt sich *Gerhard Botz* mit der Funktion des nationalsozialistischen Lagersystems, von der Konstruktion der Opfergruppen über die Einteilung der Lager in Lagerstufen I bis III („besserungswürdig“ bis „kaum noch erziehbar“), den Todesquoten, bis hin zur Diskrepanz zwischen Tod durch KZ-Arbeit und Arbeit als Überlebenschance in einem KZ der Lagerstufe III, wie Mauthausen es war.

Roman Sandgruber schreibt über die KZ-Lager und ihrer Funktion als Wirtschaftsbetriebe der SS, wobei deren Bestreben, durch eigene Betriebe sich von der Wehrmacht unabhängig zu machen und der Konflikt zwischen SS und Rüstungsministerium um das Arbeitskräftepotential der KZ-Häftlinge angesprochen wird.

Hans Maršálek gibt einen Überblick über das Stammlager Mauthausen, Opfergruppen und die Perioden ihrer Einlieferung in das KZ-Lager, die baulichen Einrich-

tungen sowie die Lebensbedingungen und Todesraten im Lager.

Bertrand Perz berichtet über die Außenlager des KZ-Mauthausen. Im „Reichsgau Oberdonau“ lagen mit fast 20 Nebenlagern über die Hälfte aller Außenlager, mit Gusen (I, II), Ebensee, Gunskirchen und Linz III zudem die größten. Weiters beschreibt er den Einsatz der Häftlinge in kriegswichtigen Betrieben, im Besonderen in den Rüstungs-„Staatsfirmen“ Reichswerke „Hermann Göring“ und Steyr-Daimler-Puch AG.

Die Geschichte der Euthanasieanstalt Hartheim umreißt *Wolfgang Neugebauer*, wo zwischen 1940 und 1944 etwa 30.000 Menschen, geistig und körperlich „Behinderte“, nicht mehr arbeitsfähige KZ-Häftlinge und psychisch kranke, arbeitsunfähige Ostarbeiter ermordet wurden. Neugebauer schildert hier nicht nur die Vorgänge im Inneren, sondern auch die Situation und die Reaktionen der Anrainer dieser Mordstätte.

Eleonore Lappin behandelt die Evakuierungsmärsche aus Konzentrationslagern und die Todesmärsche ungarischer Juden, deren Organisation und die Rolle von SS, SA und Volkssturm. Der weite Ermessensspielraum der Parteifunktionäre, die nach dem Befehl handeln konnten, dass kein KZ-Häftling oder Jude lebend in die Hände des Feindes fallen durfte, ließ unvorstellbare Gewaltexzesse zu. Einträge in Pfarrchroniken berichten davon.

Helmut Fiereder gibt einen Überblick über die Geschichte der KZ-Gedenkstätte Mauthausen, von der Übergabe des Lagers durch die sowjetischen Behörden an die Republik Österreich 1947, über die Errichtung erster Denkmäler, die Einbeziehung weiterer Objekte in

die Gedenkstätte bis zur Anbringung von Gedenktafeln, die an einzelne Personen, v. a. aber an bestimmte Opfergruppen, wie Homosexuelle oder Zeugen Jehovas, erinnern.

An diesen ersten Abschnitt schließt der dokumentarische Hauptteil an, der eine Kurzbeschreibung aller erfassten 134 Gedenkstätten, Einzel-, Massen- und Gemeinschaftsgräber bietet. Die Beschreibungen sind nach den politischen Bezirken gegliedert. Die Charakterisierung der Lager als Konzentrationslager, Nebenlager etc. folgt dem 1979 vom Internationalen Roten Kreuz herausgegebenen „Verzeichnis der Haftstätten unter dem Reichsführer SS (1933-1945)“. Die Opfergräber werden als Massengräber (vor Kriegsende) oder als Gemeinschaftsgräber (nach Kriegsende) bezeichnet. Jeder dieser Orte wird durch die Angabe seiner Lage, einer Beschreibung der Opfergruppe, die Anzahl der Ermordeten, einer kurzen geschichtlichen Beschreibung und oft durch eine Fotografie dargestellt. Des Weiteren wird der betreuende Verein oder Opferverband angeführt. Der Anreiseweg wird ebenfalls angegeben.

Eine Übersicht über Institutionen, Vereine und Initiativen denen Betreuung und Erforschung dieser Gedenk- und Grabstätten obliegt schließen das Werk ab.

Niemals vergessen! Die vorliegende Dokumentation wird diesem Ausspruch gerecht.

Mag. Konstantin Putz ist Sachbearbeiter des am OÖLA durchgeführten Projekts „EDV-Erfassung der Akten des Vg Linz“

Eleonore Lappin / Bernhard Schneider (Hrsg.): Die Lebendigkeit der Geschichte. (Dis-)kontinuitäten in Diskursen über den Nationalsozialismus. Röhrig Universitätsverlag, St. Ingbert 2001, 541 S.

Bestellungen an: ARCHE • Gerlgasse 3/22 • 1030 Wien • Tel. 0043-1-6067216 • Fax 0043-1-6067216-1
<http://www.arche.or.at/arche>

Rezension von Evelyn Adunka

Die meisten Beiträge dieses umfangreichen Sammelbandes basieren auf den Vorträgen der Konferenz „The Presence of the Absence - Die Lebendigkeit der Geschichte. Internationale Konferenz für Überlebende und Nachkommen von Opfern und Tätern des Nationalsozialismus“, die in Wien u. a. von den Vereinen *Arche - Plattform für interkulturelle und wissenschaftliche Projekte* und *Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Verbrechen und ihrer Aufarbeitung* organisiert wurde.

Im ersten Teil des Buches werden die historischen und juristischen Aspekte des Umgangs mit der NS-Vergangenheit in Deutschland und Österreich diskutiert. *Heidemarie Uhl* analysiert die Strategien der Geschichtspolitik und des österreichischen Gedächtnisses in der Zweiten Republik. Für die Zeit der frühen fünfziger Jahre konstatiert sie zwar eine breite Bewegung für die Errichtung von Gefallenen-gedenkstätten, zugleich aber auch die Zerstörung von Denkmälern zur Erinnerung an die Judenvernichtung.

Claudia Kuretsidis-Haider, die wissenschaftliche Leiterin der 1998 eingerichteten Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, analysiert die Gründe, warum „die Ahndung von NS-Verbrechen, die in den ersten zehn Jahren des Bestehens der Zweiten Republik stattgefunden hatte, aus dem öffentlichen Bewusstsein verdrängt wurde und in Vergessenheit geriet“.

Überaus kritisch setzt sich auch *Wolfgang Neugebauer*, wissenschaftlicher Leiter des Dokumentationsarchivs des österreichischen

Widerstandes, mit der Ahndung von Euthanasieverbrechen auseinander, wobei er nicht zuletzt auf die Versäumnisse beim Verfahren gegen Heinrich Gross hinweist.

Einige Autoren wie *Moshe H. Jahoda*, *Peter Pulzer*, *Dorit B. Whiteman*, *David Soetendorp* und *Ruth Goodman* gehörten selbst zu den Vertriebenen oder Verfolgten und beschreiben sowohl ihre eigenen Erfahrungen als auch die Konsequenzen für deren späteres berufliches und privates Leben. So formuliert *Ruth Goodman*: „*Many of the children of survivors have used their legacy as a motivational force in achieving a purpose in life, a strong sense of identity, and a sensitivity to human suffering. Being there to listen and understand, to bear witness, both personally and collectively, is a moral task and an enduring legacy for us all.*“

Die österreichische Historikerin *Margit Reiter* diskutiert ihre These, dass sich die interfamiliäre Kommunikation über den Nationalsozialismus nicht auf das Schweigen reduzieren lässt. Diese lässt sich auch in den Worten *Gabriele Rosenthals*, die im Buch mit einem Beitrag über die Auswirkungen sexueller Gewalt in Krieg und Verfolgung bei den Überlebenden, deren Kindern und Enkeln vertreten ist, zusammenfassen: „*Vom Krieg erzählen, von den Verbrechen schweigen.*“

Ein eigener Abschnitt des Bandes stellt Initiativen wie den Österreichischen Nationalfonds, Vereine der Roma und das - leider nur sehr kurz beschriebene - Engagement von Anna Rosmus in Passau vor. Sehr bemerkenswert ist dabei *Anton*

Legerers Kritik am österreichischen Gedenkdienst; er konstatiert im Gegensatz zur deutschen Aktion Sühnezeichen, die der österreichischen Gründung auch als Vorbild diente, einen „Mangel an schriftlicher Reflexion und Analyse“ und formuliert als Resümee: „*Die Aussage im Titel dieses Beitrags: »Gedenkdienst als Katalysator der ‚Dritten Generation‘ für die Erinnerung an den Völkermord an Juden, Roma und Sinti und an das nationalsozialistische Terrorregime« bleibt unbewiesene Hypothese - und mögliches Zukunftsszenario.*“

Samson Munn beschreibt detailliert seine Erfahrungen als Initiator und Organisator des so genannten „Austrian Encounter“, vier mehrtägige Gruppentreffen zwischen Kindern von Nazis und Kindern von Opfern, wobei er auch erwähnt, dass die Israelitische Kultusgemeinde in Wien ihm bei den Vorbereitungen in keiner Weise behilflich war.

Der letzte Teil des Buches widmet sich neben zwei Beiträgen über die künstlerische Auseinandersetzung mit der gestellten Thematik der pädagogischen Umsetzung, wobei die Darlegungen über die Erziehung nach Auschwitz von *Ido Abram* und *Piet Mooren* sowie über das Vermächtnis der Privatfotos Deportierter aus dem Archiv von Auschwitz besonders lesenswert sind. Das Buch ist eine wichtige und besonders für Pädagogen, Therapeuten und Historiker zu empfehlende Neuerscheinung.

Dr. Evelyn Adunka ist Historikerin und Publizistin in Wien.

Fritz Mayrhofer / Walter Schuster (Hrsg.),

!! tipp ☞ buch !! tipp ☞ buch !!

„Nationalsozialismus in Linz“, 2 Bände, Archiv der Stadt Linz, Linz 2001.

Die Auswirkungen des Nationalsozialismus auf alle Gesellschaftsgruppen werden herausgearbeitet und in Bezug zueinander gesetzt. Dabei geht es auch darum, eine Verbindung zwischen dem abstrakten Handeln ‚von oben‘ und lebensweltlichen Erfahrungen ‚von unten‘ herzustellen. Ein Schwerpunkt der Publikation liegt im Aufzeigen von personellen und mentalen Kontinuitäten zwischen der NS-Zeit und der Periode nach 1945. So ist dieses Sammelwerk auch ein Beitrag zur Aufarbeitung des Umganges der Zweiten Republik mit der nationalsozialistischen Vergangenheit.

Band 1: Thomas Dostal: Das „braune Netzwerk“ in Linz: Die illegalen nationalsozialistischen Aktivitäten zwischen 1933 und 1938 ☞ Helmut Fiereder: Behörden des Reichsstatthalters in Oberdonau ☞ Walter Schuster: Aspekte nationalsozialistischer Kommunalpolitik ☞ Fritz Mayrhofer: Die „Patentstadt des Führers“. Träume und Realität ☞ Kurt Tweraser: Die Linzer Wirtschaft im Nationalsozialismus. Anmerkungen zur strukturellen Transformation („Modernisierung“) und zum NS-Krisenmanagement ☞ Birgit Kirchmayr: Sonderauftrag Linz. Zur Fiktion eines Museums ☞ Evan Burr Bukey: Meldungen aus Linz und dem Gau Oberdonau 1938-1945. Eine Analyse der politischen und gesellschaftlichen Situation im Reichsgau Oberdonau auf Grund geheimer und vertraulicher Berichte von Gestapo, Sicherheitsdienst der SS, staatlicher Verwaltung (Gendarmerie) und Gerichtsbarkeit ☞ Daniela Ellmayer: Große Erwartungen - kleine Fluchten: Frauen in Linz 1938-1945 ☞ Brigitte Kepplinger: Kommunale Sozialpolitik in Linz 1938-1945 ☞ Josef Goldberger: NS-Gesundheitspolitik in Linz und Oberdonau 1938-1945. Die Umsetzung der gesundheitspolitischen Forderungen des NS-Staates durch die staatliche Sanitätsverwaltung

Band 2: Oskar Dohle: Schule im Linz der NS-Zeit ☞ Rudolf Zinnhobler: Kirche und Nationalsozialismus in der Gauhauptstadt Linz ☞ Henry Friedlander: Damals in der Ostmark. Die Mordanstalten in und bei Linz ☞ Bertrand Perz: Nationalsozialistische Konzentrationslager in Linz ☞ Helmut Fiereder: Die Häftlinge in den Konzentrationslagern Linz I/III und Linz II ☞ Hermann Rafetseder: Der „Ausländereinsatz“ zur Zeit des NS-Regimes am Beispiel der Stadt Linz ☞ Gabriella Hauch: Ostarbeiterinnen. Vergessene Frauen und ihre Kinder ☞ Michael John: „Bereits heute schon ganz judenfrei ...“. Die jüdische Bevölkerung von Linz und der Nationalsozialismus ☞ Siegwald Ganglmair: Widerstand u. Verfolgung in Linz der NS-Zeit ☞ Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha: Das Linzer Volksgericht. Die Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich nach 1945 ☞ Helmut Fiereder: Zur Geschichte der KZ-Gedenkstätte.

Bestellungen an: Archiv der Stadt Linz • Neues Rathaus • Hauptstraße 1-5 • A-4041 Linz • Tel. 0043 732 / 7070-2961 • Fax: 0043 732 / 7070-2962, <http://www.linz.at/archiv/>

INTERNATIONALES SYMPOSIUM: ENTNAZIFIZIERUNG IN ÖSTERREICH

LINZ, 2. BIS 5. APRIL 2002

Anlässlich der 55. Wiederkehr des In-Kraft-Tretens des Nationalsozialistengesetzes führen das Vorarlberger Landesarchiv und das Archiv der Stadt Linz im April 2002 gemeinsam eine Tagung zum Thema „Entnazifizierung in Österreich“ durch. Seit einigen Jahren steht die Verdrängung bzw. Bewältigung der nationalsozialistischen Vergangenheit Österreichs im besonderen Blickpunkt der historischen Forschung, aber auch der Öffentlichkeit. Bei der Bewertung des Umgangs der Zweiten Republik mit dem Nationalsozialismus kommt der Frage der Entnazifizierung eine dementsprechend große Bedeutung zu. Es soll eine Gesamtdarstellung der Entnazifizierung in Österreich vor allem aus dem Blickwinkel der Bundesländer und der alliierten Besatzung erfolgen.

ReferentInnen: Gerhard BAUMGARTNER (Eisenstadt) • Siegfried BEER (Graz) • Wilfried BEIMROHR (Innsbruck) • Ernst BEZEMEK (St. Pölten) • Oskar DOHLE (Salzburg) • Winfried R. GARSCHA (Wien) • Paul HOSER (München) • Rudolf JERABEK (Wien) • Jürgen KLÖCKLER (Konstanz) • Claudia KURETSIDIS-HAIDER (Wien) • Klaus-Dieter MULLEY (Wien) • Rita MÜNZER (Eisenstadt) • Martin POLASCHEK (Graz) • Konstantin PUTZ (St. Florian) • Brigitte RIGELE (Wien) • Elisabeth SCHÖGGL-ERNST (Graz) • Walter SCHUSTER (Linz) • Barbara STELZL-MARX (Graz) • Kurt TWERASER (Fayetteville) • Wilhelm WADL (Klagenfurt) • Wolfgang WEBER (Bregenz).

Bezüglich inhaltlicher Fragen wenden Sie sich bitte

an Dr. Walter Schuster
e-mail: walter.schuster@mag.linz.at
Archiv der Stadt Linz
Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz

oder an Dr. Wolfgang Weber
e-mail: wolfgang.weber@vlr.gv.at
Vorarlberger Landesarchiv
Kirchstr 28, 6900 Bregenz

Tel. 0043 732 / 7070-2961, Fax: 0043 732 / 7070-2962

Tel. 0043 5574 / 511-45019, Fax: 0043 5574 / 511-45095